

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

**Dritter Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates bei der Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern und Stellungnahme der Landesregierung**

**Rat für Integrationsförderung
bei der Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern**

August 2004

3. Tätigkeitsbericht

des Integrationsförderrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

**Berichtszeitraum
Januar 2003 bis Dezember 2003**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtsgrundlage	6
1.1 Gesetz zur Einrichtung eines Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderratsgesetz - IntFRG M-V) vom 13. Juni 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 264)	6
1.1.1 Berichtspflicht	6
1.1.2 Vorausgegangener Tätigkeitsbericht	6
2. Vorbemerkungen	
2.1 Hinweis zu diesem Bericht	6
2.2 Aufgaben und Rechte des Integrationsförderrates	6
2.3 Bundesweite Einmaligkeit des Integrationsförderrates	6
2.4 Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern	7
3. Personelle Zusammensetzung des Integrationsförderrates (IFR) im Berichtszeitraum	7
4. Geschäftsstelle des Integrationsförderrates	8
5. Übersicht über die im Landeshaushalt 2003 (Einzelplan des Sozialministeriums) für die Arbeit des Integrationsförderrates bereitgestellten Mittel	8
5.1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Integrationsförderrates sowie Reisekosten	9
6. Sitzungen des Integrationsförderrates im Jahre 2003	9
6.1 Ratssitzungen	9
6.2 Sonstige Sitzungen	9
7. Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung	9
8. Schwerpunktthemen der Arbeit des Integrationsförderrates im Berichtszeitraum	11
8.1 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung	11
8.1.1 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben der Staatskanzlei	11
8.1.2 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Innenministeriums	11
8.1.3 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Justizministeriums	13
8.1.4 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Finanzministeriums	15
8.1.5 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	15
8.1.6 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	16

	Seite	
8.1.7	Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	20
8.1.8	Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Sozialministeriums	21
8.1.9	Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Umweltministeriums	26
8.2	Empfehlungen des Integrationsförderrates gegenüber der Landesregierung zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken	26
8.2.1	Rechtsquelle	26
8.2.2	Empfehlungen gegenüber dem Innenministerium	27
8.2.3	Empfehlungen gegenüber dem Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	27
8.2.4	Empfehlungen gegenüber dem Sozialministerium	27
8.3	Gesetzesinitiative des Integrationsförderrates	28
8.3.1	Rechtsgrundlage	28
8.3.2	Initiative des Integrationsförderrates für ein Gesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke in Mecklenburg-Vorpommern	28
8.4	Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Information und Kommunikation durch die Herstellung von Barrierefreiheit	30
8.5	Parksondergenehmigungen für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen	33
8.6	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB)	33
9.	Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen	34
9.1	Zusammenarbeit mit dem Landtag	34
9.2	Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten	35
9.2.1	Rechtsgrundlage	35
9.2.2	Regelmäßige Zusammenkünfte	35
9.3	Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten	35
9.3.1	Ratsinterne Zusammenarbeit	35
9.3.2	Gespräch mit der Behindertenbeauftragten der Hansestadt Rostock	36
9.3.3	Besuch beim Behindertenbeirat des Landkreises Uecker-Randow	36
9.3.4	Meinungsaustausch mit dem Behindertenbeirat des Landkreises Nordwestmecklenburg	36
9.4	Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt	36
9.5	Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt	37
9.6	Zusammenarbeit mit Verbänden	37
10.	Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation	38
11.	Schwerpunkte für die weitere Arbeit	39
12.	Schlussfolgerungen	39

1. Rechtsgrundlage

1.1 Gesetz zur Einrichtung eines Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderratsgesetz - IntFRG M-V) vom 13. Juni 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 264)

1.1.1 Berichtspflicht

§ 2 Absatz 2 Satz 1 des IntFRG M-V gibt vor, dass der Integrationsförderrat der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit verfasst.

1.1.2 Vorausgegangener Tätigkeitsbericht

Der vorausgegangene und zweite Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates wurde in der Kabinettsitzung vom 24. Februar 2004 behandelt und mit der Stellungnahme der Landesregierung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 IntFRG M-V ergänzt. Sowohl der zweite Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates als auch die Stellungnahme der Landesregierung wurden der Präsidentin des Landtages zugeleitet. Der Bericht und die Stellungnahme der Landesregierung wurden als Drucksache 4/1073 den Mitgliedern des Landtages zur Kenntnis gegeben.

2. Vorbemerkungen

2.1 Hinweis zu diesem Bericht

Zum Integrationsförderratsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, zum Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung, zur Geschäftsstelle des Integrationsförderrates, zu Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Integrationsförderrates und zu Reisekosten wurden bereits umfangreiche Angaben im zweiten Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates aufgeführt. Deshalb ist die Wiederholung dieser Angaben in diesem Bericht entbehrlich.

2.2 Aufgaben und Rechte des Integrationsförderrates

Der Integrationsförderrat wirkt mit an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Er besitzt landesrechtlich normierte Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechte. Der Integrationsförderrat versteht sich als Anwalt der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken.

2.3 Bundesweite Einmaligkeit des Integrationsförderrates

Der vom Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern legitimierte Integrationsförderrat ist in der Bundesrepublik Deutschland das einzige bei einer Landesregierung eingerichtete Beratungsgremium dieser Art.

2.4 Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben des Landesversorgungsamtes belief sich die Gesamtzahl der behinderten Menschen (GdB von wenigstens 30) in Mecklenburg-Vorpommern am Ende des Berichtszeitraumes auf 213.865 Personen. Darunter waren 50.514 Menschen mit Behinderungen, die einen Grad der Behinderung von 30 bis 40 aufwiesen.

Ein Grad der Behinderung von 50 und mehr wurde bei 163.351 Personen von den vier Versorgungsämtern in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von der Gesamtzahl der amtlich anerkannten schwer behinderten Menschen (GdB 50 und mehr) 128.218 Personen im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises.

Im Berichtszeitraum belief sich der Anteil amtlich anerkannter schwer behinderter Menschen (GdB 50 und mehr) an der Gesamtbevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf 9,4 Prozent.

3. Personelle Zusammensetzung des Integrationsförderrates (IFR) im Berichtszeitraum

Mitgliederliste

Name		Entsendende Institution
Vorsitzende Gelva Düsterhöft	Vertreterin des Blinden- und Sehbehindertenvereins M-V e. V.	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e. V. (LAG SB)
stellv. Vorsitzende Renate Wischniewski		Sozialverband Deutschland e. V.
stellv. Vorsitzender Manfred Besicke	Vertreter des Landesverbandes Deutsche ILCO M-V e. V.	LAG SB
Dr. Karin Holinski-Wegerich	Vertreterin des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung M-V e. V.	LAG SB
Wolfgang Kaiser	Vertreter des Allgemeinen Behindertenverbandes M-V e. V.	LAG SB
Eberhard Tamm	Vertreter des Gehörlosen-Landesverbandes M-V e. V.	LAG SB
Geert Franzke	Vertreter der Deutschen Rheumaliga M-V e. V.	LAG SB
Sabine Schröder	Vertreterin der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft M-V e. V.	LAG SB
Fred Mente		Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Thomas Verch		Städte- und Gemeindetag e. V.
Anngret Pfeiffer		Landkreistag

Name		Entsendende Institution
Hans-Heinrich Lappat		Innenministerium M-V
Ingo Wille		Finanzministerium M-V
Gerhard Bley		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V
Klaus-Dieter Frey		Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V
Walter Mews		Wirtschaftsministerium M-V
Dr. Gabriele Kriese		Sozialministerium M-V
Bärbel Lawall		Staatskanzlei Mitarbeiterin der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten M-V

4. Geschäftsstelle des Integrationsförderrates

Die beim Sozialministerium angesiedelte Geschäftsstelle des Integrationsförderrates war im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2003 mit zwei und vom 1. April 2003 bis zum 31. Dezember 2003 mit drei Vollzeit-Beschäftigten des Sozialministeriums besetzt.

Die räumliche Unterbringung der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates im Verwaltungsgebäude in der Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, gewährleistet barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen. Dort sind auch mehrere Behindertenparkplätze und ein Sitzungssaal vorhanden. Im Berichtszeitraum stand auch eine drahtlose Sende- und Empfangsanlage für Menschen mit Hörbehinderungen zur Verfügung.

Das Sozialministerium unterstützte im Berichtszeitraum die Arbeit der Geschäftsstelle in personeller, in sachlicher und in organisatorischer Hinsicht in größtmöglichem Umfang.

5. Übersicht über die im Landeshaushalt 2003 für die Arbeit des Integrationsförderrates bereitgestellten Mittel (Einzelplan des Sozialministeriums)

Kapital 1001 (Ministerium)

MG 04 Ausgaben für den Integrationsförderrat nach dem Integrationsförderratsgesetz (IntFRG M-V)

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 in TEUR
526.18	Sachverständige	1,0
526.19	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	4,4
547.03	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2,1

5.1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Integrationsförderrates sowie Reisekosten

Die jährliche Aufwandsentschädigung an die von den Behindertenverbänden benannten Mitglieder des Integrationsförderrates betrug 225,00 Euro.

Die Stellvertreter erhielten 75,00 Euro im Jahr.

Auch nur diesem Personenkreis wurden im Berichtszeitraum Reisekosten mit einem finanziellen Gesamtvolumen in Höhe von 4.333,43 Euro erstattet.

6. Sitzungen des Integrationsförderrates im Jahre 2003

6.1 Ratssitzungen

Das Plenum des Integrationsförderrates kam im Berichtszeitraum zu den nachstehend aufgeführten Ratssitzungen zusammen:

12. Februar 2003,
02. April 2003,
20. August 2003,
22. Oktober 2003,
03. Dezember 2003.

6.2 Sonstige Sitzungen

Außerdem tagten im Berichtszeitraum 17mal vom Integrationsförderrat eingerichtete Arbeitsgruppen zur thematisch-inhaltlichen Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte und zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu speziellen Rechtssetzungsvorhaben von Ressorts der Landesregierung.

7. Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung

Im Berichtszeitraum wurden dem Integrationsförderrat insgesamt **49 Rechtssetzungsvorhaben** der Landesregierung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Integrationsförderrat unterstützt und berät die Landesregierung nach § 2 Absatz 1 Integrationsförderratsgesetz bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen. Dabei ist der Integrationsförderrat gemäß § 3 Absatz 1 dazu berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen und zu verhindern.

Der Integrationsförderrat ist nach § 3 Absatz 2 Integrationsförderratsgesetz M-V von der Landesregierung dann anzuhören, wenn Gesetzentwürfe eingebracht sowie Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betreffen.

Schließlich kann der Integrationsförderrat nach § 3 Absatz 3 Integrationsförderratsgesetz M-V der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

Das Integrationsförderratsgesetz Mecklenburg-Vorpommern legitimiert die Mitwirkung des Integrationsförderrates an der Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb besitzt der Integrationsförderrat landesrechtlich normierte Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechte für eine zielgerichtete Arbeit zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Die Ermessensausübung der Ressorts der Landesregierung bei der Beteiligung des Integrationsförderrates gab im Berichtszeitraum keinerlei Anlass zu Beanstandungen des Integrationsförderrates. Mehrheitlich entschlossen sich die Ressorts der Landesregierung dazu, das Anhörungsrecht des Integrationsförderrates gemäß § 3 Absatz 2 IntFRG M-V großzügig auszulegen, indem sie dem Integrationsförderrat vielfach sämtliche von ihnen beabsichtigte Rechtssetzungsvorhaben zuleiteten. Damit wurde dem Integrationsförderrat immer öfter ermöglicht, selbst zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen waren.

Im Berichtszeitraum beachteten und berücksichtigten die Ressorts der Landesregierung den Integrationsförderrat als landesrechtlich normiertes Beratungsgremium der Regierung. Auf dieser Basis wurde die Zusammenarbeit der Ressorts der Landesregierung mit dem Integrationsförderrat intensiviert und vertieft.

Als besonders positive Beispiele für die ergebnisorientierte Zusammenarbeit des Integrationsförderrates mit den Ressorts der Landesregierung sind hervorzuheben:

- Vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wurden die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Änderung des Fischereischeingesetzes und des Fischereigesetzes in besonders vorbildlicher Weise berücksichtigt.
- Das Innenministerium hat den Integrationsförderrat in die Erarbeitung der Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern einbezogen.
- Das Innenministerium und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur befassten sich stets eingehend mit den Stellungnahmen des Integrationsförderrates. Diese beiden Ressorts legten dem Integrationsförderrat stets ausführlich die Gründe für das Nichtrealisieren seiner Vorschläge und Empfehlungen dar.
- Das Justizministerium stellte sich dem Leiter der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates für ein Gespräch über die Neufassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung und ging dabei auf die Stellungnahme des Integrationsförderrates ein.
- Vom Umweltministerium wurde der Integrationsförderrat gleichberechtigt mit den Koordinierungsreferenten der Ressorts der Landesregierung zu einer interministeriellen Behördenbesprechung über die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union in Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

8. Schwerpunktthemen der Arbeit des Integrationsförderrates im Berichtszeitraum

8.1 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben der Ressorts der Landesregierung

8.1.1 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben der Staatskanzlei

Der Integrationsförderrat befasste sich mit dem Entwurf einer Kabinettsvorlage Bewerbung der Hansestadt Rostock für die olympischen Segelwettbewerbe 2005. Die in dieser Kabinettsvorlage von der Staatskanzlei aufgeführten Vorschläge und Maßnahmen wurden vom Integrationsförderrat unterstützt. Dabei regte der Integrationsförderrat Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit an, um Rostock und Mecklenburg-Vorpommern auch für Menschen mit Behinderungen interessant zu gestalten.

Gegen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften im Land Mecklenburg-Vorpommern hatte der Integrationsförderrat keinerlei Einwände vorzubringen.

8.1.2 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Innenministeriums

Beim Entwurf des Innenministeriums für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes bedauerte der Integrationsförderrat, dass die Vorschläge zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes kaum Regelungen beinhalteten, welche die eigenständige Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen bei den Kommunalwahlen im Wahllokal verbesserten und erleichterten. Im Kommunalwahlgesetz müsse geregelt werden, dass Wahlräume so gelegen und Wahlzellen so gestaltet sein müssen, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen ohne Hilfe zugänglich sind. Darüber hinaus wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kommunalwahlen nur dann gegeben sein kann, wenn Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht im Wahllokal ausüben oder aber mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Diese Entscheidung dürfe Menschen mit Behinderungen nicht dadurch verwehrt werden, dass die äußeren Bedingungen und Gegebenheiten die eigenständige Stimmabgabe im Wahllokal erschweren oder gar unmöglich machten. Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen dürften und sollten nicht nur auf Hilfestellungen durch eine Hilfsperson verwiesen werden. Sie müssten auch das Recht haben, mittels einer Wahlschablone ohne fremde Hilfe die Stimmabgabe durchzuführen.

In gleichem Sinne nahm der Integrationsförderrat Stellung sowohl zum Entwurf einer Ablöseverordnung zur Kommunalwahlordnung als auch zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Innenministerium sah sich, insbesondere aus Konnexitäts- und Kostengründen, nicht dazu in der Lage, alle Empfehlungen des Integrationsförderrates zum Kommunalwahlrecht zu berücksichtigen. Gleichwohl setzte sich das Innenministerium intensiv mit den von ihm dann auch teilweise berücksichtigten Hinweisen des Integrationsförderrates auseinander. Das Innenministerium wies darauf hin, dass nach § 78 a Kommunalwahlgesetz M-V die Kosten für die Kommunalwahlen von den Kommunen getragen werden müssten, weil die Kommunalwahlen originäre Aufgabe kommunaler Gebietskörperschaften seien.

Zu den Kosten der Kommunalwahlen gehörten jedoch nicht die Kosten für die Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen. Weder durch das Kommunalwahlgesetz noch durch die Kommunalwahlordnung sei eine Verpflichtung der Kommunen zur Bereitstellung von Stimmzettelschablonen geregelt.

Der Integrationsförderrat unterstützte die vom Kabinett beschlossenen Richtlinien des Innenministeriums über Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwer behinderter Menschen in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Schwerbehindertenrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern - SchwbRL M-V). Das Innenministerium hatte den Integrationsförderrat bereits bei der Erarbeitung dieser Richtlinie einbezogen und hatte die Anregungen des Integrationsförderrates in größtmöglichem Umfang berücksichtigt.

Gegen den Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren hatte der Integrationsförderrat keine Einwände vorzubringen. Allerdings wies er darauf hin, dass im Rahmen der elektronischen Kommunikation die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen. Insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen sollten Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Deshalb sei auf eine barrierefreie Informationstechnik zu achten. Dabei sollten graphische Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, so gestaltet sein, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ohne fremde Hilfe uneingeschränkt benutzt werden können.

Der Entwurf des Innenministeriums für ein Fünftes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung wurde vom Integrationsförderrat im Zusammenhang mit der geplanten Verwaltungsstruktureform gesehen. Da die neuen Regelungsinhalte lediglich solche Korrekturen und Klarstellungen zum Gegenstand hatten, die sich zielgerichtet auf Bestimmungen zum Abbau rechtsaufsichtlicher Einflussmöglichkeiten und auf Deregulierung konzentrierten, hatte der Integrationsförderrat keine Einwände vorzubringen.

Das Innenministerium hatte bei der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst die Belange von Menschen mit Behinderungen und von chronisch Kranken angemessen berücksichtigt. Bereits in dem vom Innenministerium dem Integrationsförderrat zur Stellungnahme zugeleiteten Verordnungsentwurf waren Nachteilsausgleiche (z. B. bei Prüfungen) berücksichtigt worden.

Das Innenministerium beteiligte den Integrationsförderrat am Zwischenbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) und der Lenkungsgruppe zur Funktionalreform. Mit diesem Zwischenbericht befasste sich eine Arbeitsgruppe des Integrationsförderrates. Im Ergebnis mehrerer Arbeitsgruppensitzungen kristallisierte sich heraus, dass weder Aufgabeninhalte reduziert noch abgeschafft werden sollen, was sich folglich auch auf die Gewährung von Leistungen bezieht, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Deshalb stimmte der Integrationsförderrat im Kern dem Anliegen des Innenministeriums zu, Aufgaben zu delegieren, mehr Bürger- und Wohnortnähe herzustellen, die öffentliche Verwaltung effizienter zu gestalten und vor allem auch Kosten einzusparen.

Allerdings lehnte der Integrationsförrat in der Frage der künftigen Trägerschaft für die Schule für Sehbehinderte und Blinde in Neukloster, für die Gehörlosenschule in Güstrow, für die Schwerhörigenschule in Ludwigslust und für die Schule für Körperbehinderte in Neubrandenburg die im oben genannten Zwischenbericht vorgeschlagene Lösung ab. Dabei appellierte der Integrationsförrat an die Landesregierung, auch weiterhin in der Trägerschaft dieser Schulen zu verbleiben. Der Integrationsförrat empfahl der Landesregierung, diese vier Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen weder in freie bzw. private Trägerschaft noch in die Trägerschaft einzelner Landkreise zu überführen.

Der Staatssekretär des Innenministeriums, Herr Hartmut Bosch (SPD), hatte die Vorsitzende des Integrationsförrates und ihre beiden Stellvertreter am 18. September 2003 zu einem ausführlichen Arbeitsgespräch zur Verwaltungs- und Funktionalreform empfangen.

8.1.3 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Justizministeriums

Das Justizministerium beteiligte den Integrationsförrat an der Neufassung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung.

In seiner Stellungnahme bat der Integrationsförrat darum, insbesondere bei der Ersten und bei der Zweiten juristischen Prüfung, die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu berücksichtigen. Bei Prüfungen könnten sich für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen besondere Härten im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen ergeben. Zum Ausgleich solcher Härten sei auf Antrag ein der Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Hierauf müsse rechtzeitig vor der Prüfung hingewiesen werden. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssten vor der Prüfung die Schwerbehinderteneigenschaft von Prüfungsteilnehmern und der Grad ihrer Behinderung bekannt gegeben werden, es sei denn, dass die von Behinderung betroffenen Menschen damit nicht einverstanden sein sollten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte mit dem schwer behinderten Menschen die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleiches erörtern, bevor er über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches eine Entscheidung trifft. Für Prüflinge mit Behinderungen seien Nachteilsausgleiche zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile erforderlich und gerechtfertigt. Dabei gehe es nicht um Besserstellung sondern nur um solche Maßnahmen, die behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Demzufolge stellten Nachteilsausgleiche im prüfungsrechtlichen Sinne keine Erleichterungen dar, weil es hierbei lediglich um die Wahrung der Chancengleichheit ginge.

Der Integrationsförrat konkretisierte ein Maßnahmenbündel, welches als Nachteilsausgleich in Betracht kommen sollte. Die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten sei bei Menschen mit Behinderungen, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüfungsbewerbern gegenüber wesentlich beeinträchtigt sind, angemessen zu verlängern. Die Verlängerung dürfe bis zu 50 Prozent der regulären Bearbeitungszeit betragen.

Die Prüfungsdauer für Menschen mit Behinderungen könne in besonderen Fällen, vor allem bei einer mündlichen Prüfung, bis zu 50 Prozent verkürzt werden. Falls erforderlich, seien Erholungspausen einzulegen. Soweit rechtlich zulässig, könnten mündliche Prüfungen auf Antrag des schwer behinderten Menschen als Einzelprüfung abgehalten werden. Schwerbehinderte Menschen könnten aufgrund ihrer Behinderung von schriftlichen Prüfungen ganz oder teilweise befreit werden.

Wenn schwer behinderte Menschen schriftlich zu prüfen seien, dürften ihnen eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft beigegeben oder Hilfsmittel der Informationstechnik zur Verfügung gestellt werden.

In mündlichen Prüfungen könnten die Prüfungsfragen schriftlich vorgelegt und eine schriftliche Beantwortung ermöglicht werden.

Die übrigen Prüfungsteilnehmer sollten durch den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen nicht gestört werden. Falls Störungen, beispielsweise durch Benutzung technischer Hilfsmittel, zu erwarten seien, sollte der Prüfungsteil in einem anderen Raum oder zeitlich versetzt durchgeführt werden.

Der Nachteilsausgleich dürfe sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen dürften Hinweise auf den Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils sei auf die physischen und psychischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Die fachlichen Anforderungen dürften jedoch nicht geringer bemessen sein.

Während der Prüfungen könne die im SGB IX genannte Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwer behinderten Menschen anwesend sein.

Schwer behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 dürften eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüfungsbewerber. In diesem Rahmen dürfe die Wiederholungsprüfung beschränkt werden, in denen die Leistungen weniger als ausreichend gewesen seien.

Schwer behinderte Menschen seien vor der Ersten und Zweiten juristischen Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Das Justizministerium berücksichtigte die Empfehlungen des Integrationsförderrates insoweit, als diesen Vorschlägen keine bundesrechtlichen Regelungen entgegenstanden.

Als erstes Mitglied der Landesregierung nahm Justizminister Erwin SELLERING (SPD) am 22. Oktober 2003 an einer Sitzung des Integrationsförderrates teil.

Thematisch ging es dabei um die weitreichenden Schritte der Landesregierung zum Abbau bürokratischer Vorschriften und um die Empfehlungen des Zwischenberichtes der beim Justizministerium angesiedelten Kommission für Deregulierung, Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung. Der Justizminister warb um Unterstützung für den von ihm verantworteten Bürokratieabbau in Mecklenburg-Vorpommern. Vor den Mitgliedern des Integrationsförderrates erläuterte der Justizminister die Bedeutung der so genannten Deregulierung und betonte, dass weiterhin alle Vorschriften des Landes auf den Prüfstand kommen sollen. Dies müsse auch für Regeln gelten, die zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen geschaffen wurden. Um behinderte Menschen zu schützen und zu stützen, hätten Bund und Land einen sehr weit gehenden bürokratischen Aufwand entwickelt und festgeschrieben. Auch bei den Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen gebe es Überregulierung und zwar mitunter sogar zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen. Der Justizminister sicherte dem Integrationsförderrat zu, dass der Abbau von Bürokratie ohne Beeinträchtigung der Situation und der Rechte behinderter Menschen erfolgen würde. Die über Jahrzehnte erzielten Fortschritte bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen dürften keinesfalls zur Disposition gestellt werden. Das angestrebte Integrationsziel müsse mit weniger Bürokratie erreicht werden.

Der Justizminister wies darauf hin, dass alle bisher von der Landesregierung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften stufenweise außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Ressort seine Vorschriften fortgelten lassen möchte, müsste es diese der beim Justizministerium eingerichteten Normprüfstelle vorlegen. Um mindestens ein Drittel solle die bisherige Anzahl der genannten Regeln reduziert werden. Künftig wären nicht nur die Rechtsverordnungen, sondern auch alle Gesetzentwürfe der Normprüfstelle vorzulegen. Die Prüfstelle würde sich außerdem mit neu zu erlassenden Verwaltungsvorschriften befassen. Nach dem Willen der Landesregierung würden ab sofort alle Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften befristet. Die Normprüfstelle hätte eine wichtige politische Leitungsfunktion.

Über den Abbau von Vorschriften hinaus müsse jetzt das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, sämtliche staatliche Aufgaben mit weniger bürokratischem Aufwand und damit auch mit weniger Personal zu erledigen. Deshalb würde das Schwergewicht der Arbeit der vorgenannten Deregulierungskommission auf Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung bei der Vergabe von Fördermitteln, bei Überwachungen und Genehmigungen sowie beim Abbau von Standards liegen.

8.1.4 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Finanzministeriums

Das Finanzministerium gab dem Integrationsförrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Streichung der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen bei stationärem Aufenthalt).

Der Integrationsförrat wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen grundsätzlich bei stationärer Krankenhausbehandlung die Unterkunft in einem Zweibettzimmer ermöglicht werden soll.

Gegen den Entwurf des Finanzministeriums für ein Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung an Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Sonderzahlungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - SZG M-V) hatte der Integrationsförrat keine Einwände.

8.1.5 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei

Der Integrationsförrat nahm den Entwurf des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz M-V zur Kenntnis.

Dem Entwurf der Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig wurde zugestimmt.

Der Integrationsförrat nahm im Rahmen der Ressortabstimmung die Unterrichtung über den Agrarbericht Mecklenburg-Vorpommern 2003 zustimmend zur Kenntnis.

Zum Gesetzentwurf des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zur Errichtung der Landesforstanstalt und zur Änderung weiterer Gesetze äußerte sich der Integrationsförderrat wie folgt:

Die Rechte schwer behinderter Beschäftigter seien mit allem Nachdruck zu wahren. Demzufolge sollten nach der Errichtung der Landesforstanstalt die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen sowie die dort verwendeten Beamtinnen und Beamten mit Behinderungen nach wie vor bzw. auch weiterhin unter dem Schutz der Schwerbehindertenrichtlinie des Innenministeriums stehen.

Im Rahmen der Ressortabstimmung zum Entwurf eines Waldzustandsberichts 2003 unterstützte der Integrationsförderrat die Vorlage des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Sowohl bei der Änderung des Fischereischeingesetzes als auch beim Entwurf eines Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern konnte der Integrationsförderrat in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium einen großen Erfolg zum Wohle von Menschen mit Behinderungen erreichen:

Die in § 7 Absatz 7 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern verankerten Regelungsinhalte berücksichtigen in beeindruckender Art und Weise die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken. Sie stellen darüber hinaus deutschlandweit eine Vorbildfunktion dar. Gewissen Gruppen von Menschen mit Behinderungen können in Mecklenburg-Vorpommern auch ohne Fischereischein angeln, wenn sie in Begleitung bzw. unter der Anleitung eines Fischereischeininhabers dieser Tätigkeit nachgehen. Die Bedeutung dieser Regelungsinhalte ist für viele Menschen mit geistiger Behinderung sehr groß.

8.1.6 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Beim Entwurf des Erlasses „die Arbeit an der Orientierungsstufe“ wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass in den Leistungskontrollen, die während des Schuljahres durchgeführt werden, den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen Rechnung getragen werden müsse. Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen müsse auf Antrag ein Nachteilsausgleich (z. B. in Form einer Schreibzeitverlängerung oder gegebenenfalls durch eine andere Art der Leistungskontrolle) gewährt werden, um die spezifische behinderungsbedingte Einschränkung zu berücksichtigen.

Der Integrationsförderrat erstattete gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu dessen Entwurf der „Verordnung über den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe“ folgende Stellungnahme: Es wurde vom Integrationsförderrat begrüßt, dass bereits im Verordnungsentwurf auf die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen eingegangen worden war. Darüber hinaus wies der Integrationsförderrat darauf hin, dass es nach § 4 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gehöre, notwendige Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu gewährleisten. Gleichzeitig riet der Integrationsförderrat dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur davon ab, den Begriff „Erleichterungen“ im Verordnungstext zu verwenden.

Bei der Berücksichtigung der besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen im Prüfungsverfahren dürfe nach außen hin nicht der Eindruck entstehen, als ginge es hier um eine Schmälerung bzw. Reduzierung in den Prüfungsanforderungen. Behinderte Menschen wollten keine Bevorteilung. Sie hätten lediglich das Recht auf einen Nachteilsausgleich für ihre Behinderung. Bei Prüfungen könnten sich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besondere Härten im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen ergeben. Zum Ausgleich solcher Härten müsse die Voraussetzung zur Schaffung eines angemessenen Nachteilsausgleiches geregelt werden. Die Verfahrensweise zur Schaffung eines Nachteilsausgleiches sollte in der Verordnung geregelt werden. Allerdings dürfe es keinen Automatismus in der Gewährung von Nachteilsausgleichen geben. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen müssten selbst entscheiden können, ob sie einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Folglich sei in die Verordnung aufzunehmen, dass die von Behinderungen betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig von der Prüfung auf die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleiches hinzuweisen seien. Darüber hinaus müsse geregelt werden, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf deren Antrag hin bei der Prüfungsdurchführung Nachteilsausgleiche gewähren könne. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte mit dem Prüfling die Notwendigkeit des Nachteilsausgleiches erörtern und sodann über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches eine Entscheidung herbeiführen.

Gegen den Entwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur der „Allgemeine(n) Ferienverordnung für die Schuljahre 2005/2006 bis 2007/2008“ hatte der Integrationsförderrat keine Einwände vorzubringen.

Im Ergebnis seiner internen Beratungen zum Entwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die „Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform“ gab der Integrationsförderrat folgende Hinweise:

Der Integrationsförderrat begrüßte, dass der Ausbau von Schulen in Ganztagsform unterstützt und eine qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen gefördert werden soll. Der Rat wies darauf hin, dass Schulen zur individuellen Lebensbewältigung Ganztagschulen sind. Deshalb müssten diese Schulen für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen ebenfalls von der Richtlinie erfasst werden. Zur Klarstellung regte der Integrationsförderrat an, die Träger von Schulen zur individuellen Lebensbewältigung explizit mit in den Kreis der Zuwendungsempfänger aufzunehmen. Die Einbeziehung von Schulen zur individuellen Lebensbewältigung sei unbedingt erforderlich, um Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen nicht zu benachteiligen. Bisher erfolgte die Förderung von investiven Maßnahmen für Schulen zur individuellen Lebensbewältigung entsprechend der Schulbau-richtlinie Mecklenburg-Vorpommern. Diese Richtlinie sehe jedoch als Zuwendungsvoraussetzung die jeweilige Aufnahme von Schulbaumaßnahmen in eine Prioritätenliste vor. Diese Prioritätenliste habe zur Folge, dass notwendige Investitionsmaßnahmen an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung zeitlich weit nach hinten geschoben würden.

Deshalb bat der Integrationsförderrat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um Klarstellung und Ergänzung der Förderrichtlinie, um eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen auszuschließen. Außerdem betonte der Integrationsförderrat in seiner Stellungnahme, dass der Aufbau von Ganztagschulen vor allem für Förderschulen aufgrund der dann ganztägigen Interventionsmöglichkeiten einen hohen Stellenwert hätte. Deshalb vertrete der Integrationsförderrat die Auffassung, dass die Allgemeinen Förderschulen in das bestehende Programm für Ganztagschulen eingebunden werden müssten. Gleichzeitig sei der Aufbau von Ganztagschulen im Rahmen des Förderprogramms des Bundes an den Allgemeinen Förderschulen zu unterstützen. Schließlich gab der Integrationsförderrat seiner Befürchtung Ausdruck, dass die zusätzliche Stundenzuweisung von 0,06 Stunden pro teilnehmenden Schüler an der Ganztagsbeschulung zu eng berechnet wäre. Mit diesem minimalen Stundensatz sei ein breit gefächertes zusätzliches Angebot durch Lehrerinnen und Lehrer für kleinere Schulen, insbesondere Förderschulen, kaum möglich.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur räumte dem Integrationsförderrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinem Modellvorhaben „Mehr Selbstständigkeit für Schulen“ ein. Der Integrationsförderrat bat in diesem Zusammenhang das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darum, auch die Belange sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderungen zu berücksichtigen und in dieses Konzept einzubinden. Die Absicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, relative Eigenverantwortlichkeit der Schulen beim Einsatz von Personal- und Sachmitteln sowie in der Unterrichtsorganisation modellhaft zu erproben, wurde vom Integrationsförderrat begrüßt. Der Integrationsförderrat schlug vor, in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob bzw. inwieweit die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in dieses Modellvorhaben einbezogen werden kann. Gleichzeitig könnten u. a. auch behinderungskompensierende EDV- bzw. IT-Techniken bekannt gemacht und erprobt werden. Auf die Einbeziehung von Förderschulen und von Schulen für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbeeinträchtigungen in dieses Modellvorhaben legte der Integrationsförderrat besonderen Wert.

Der Integrationsförderrat entnahm dem Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ die Absicht der Landesregierung, eine Neuordnung des Abiturs vorzunehmen. Aus der Sicht des Integrationsförderrates betraf die damit verbundene Abkehr vom Kurssystem in gleicher Weise nicht behinderte und behinderte Schülerinnen und Schüler. Da es sich bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe nicht um in ihrer kognitiven Leistungsfähigkeit beeinträchtigte Menschen handelt, hatte der Integrationsförderrat keine Einwände gegen die Abkehr vom Kurssystem bei gleichzeitiger Rückkehr zum Klassenverband vorzutragen. Deshalb waren aus der Sicht des Integrationsförderrates für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der gymnasialen Oberstufe keine im Vergleich zu nicht behinderten Schülern einseitigen Benachteiligungen erkennbar. Der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter § 27 dieses Verordnungsentwurfes vorgesehene Regelungsinhalt wurde vom Integrationsförderrat ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl wurde vom Integrationsförderrat angeregt, die darin enthaltene „Kann“-Bestimmung deutlicher abzufassen, weil der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf Nachteilsausgleiche bundesgesetzlich normiert ist. Eine „Muss“-Bestimmung könnte allerdings auch zu kontraproduktiven Folgen führen, was möglicherweise im Ergebnis sogar als Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen fehlinterpretiert werden könnte.

Letztendlich schlug der Integrationsförderrat dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor, die Einführung einer „Soll“-Bestimmung dahin gehend zu prüfen, dass Nachteilsausgleiche dann zu gewähren sind, wenn Art und Schwere der jeweiligen Behinderung dieses rechtfertigen.

Gegen den Erlassentwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Niederdeutsch in der Schule“ hatte der Integrationsförderrat keinerlei Einwände vorzutragen.

Der Integrationsförderrat stimmte dem Entwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für eine „Erste Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung“ zu.

Die Hochschulabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beteiligte den Integrationsförderrat an der Ressortanhörung eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes“. In seiner Stellungnahme bat der Integrationsförderrat darum, in den Gesetzestext unter § 2 Absatz 1 folgenden Satz aufzunehmen: „Hierbei hat die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken besondere Bedeutung.“

Darüber hinaus empfahl der Integrationsförderrat unter § 7 Absatz 2 die zusätzliche Ziffer 3 aufzunehmen und zwar mit folgender Regelung: „Ein vom Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu benennender Vertreter der Behindertenverbände“.

Begründet hatte der Integrationsförderrat seine beiden o. g. Postulate gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur damit, dass die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke eine wichtige Aufgabe darstellt. Dadurch werde die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ebenso erreicht wie die nachhaltige Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligung und Diskriminierung. Es gehe dem Integrationsförderrat darum, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke im Hochschulstudium zu schaffen. An den Universitäten und Fachhochschulen des Landes würden Nachwuchskräfte qualifiziert, die in ihrem späteren Berufsleben herausgehobene Tätigkeiten und Funktionen wahrnehmen würden. Deshalb sei die Sensibilisierung von Studentinnen und Studenten für die Belange und für die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken unverzichtbar. Die Aufgaben der Studentenwerke böten sich dafür an, die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken in besonderem Maße beispielgebend zu berücksichtigen und die Integration dieses Personenkreises zu fördern.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur lehnte die vorgenannten Empfehlungen des Integrationsförderrates mit folgender Begründung ab:

Die vom Integrationsförderrat zu § 2 Absatz 2 vorgeschlagene Formulierung bilde aufgrund ihrer Abstraktheit einen reinen Programmsatz zu Prioritäten bei der Aufgabenerfüllung der Studentenwerke und schaffe mithin keine unmittelbaren Rechtspositionen für den von Behinderungen und chronischen Erkrankungen betroffenen Personenkreis. Gegen die Aufnahme eines derartigen Programmsatzes sprächen zunächst rechtssystematische Bedenken. Der Gesetzgeber habe die Regelungsdichte des Studentenwerkgesetzes auf ein Minimum beschränkt, um die Handlungsspielräume der als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten Studentenwerke nicht unnötig zu beschränken. Dem entsprechend bezögen sich die gesetzlichen Regelungen weitestgehend auf die Ausgestaltung der Organisations- und Entscheidungsstruktur sowie die Finanzierung.

Die allgemeine Aufgabenbeschreibung in § 2 enthalte bewusst keine Detailvorgaben zur Art der Aufgabenerfüllung oder zur Schwerpunktsetzung. Eine isolierte Aufnahme der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellten besonderen Bedeutung der Behindertenintegration würde die vorstehend geschilderte Systematik durchbrechen. Überdies würde eine solche Aufnahme Verwerfungen mit sich bringen, da andere Gruppen Studierender, für die hochschulrechtlich besondere Fürsorgepflichten bekannt sind, wie etwa Studierende mit Kindern, nicht genannt würden. In der Praxis dürfte die besondere Bedeutung der Integrationsförderung Behinderter bei der Aufgabenerfüllung der Studentenwerke auch daraus folgen, dass diese ihre Aufgaben nach § 2 StudWG im Zusammenwirken mit den Hochschulen erfüllen. § 3 Absatz 4 LHG M-V sehe ausdrücklich vor, dass die Hochschulen bei der sozialen Förderung der Studierenden die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender, also auch die Integration, zu berücksichtigen hätten.

Der Vorschlag des Integrationsförderrates zu § 7 Absatz 2, die beratende Mitgliedschaft eines Vertreters der Behindertenverbände im Verwaltungsrat von Studentenwerken vorzusehen, sei nicht geeignet, das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Gremienstruktur zu straffen, zu befördern. Auch füge sich diese Empfehlung des Integrationsförderrates nicht in die Regelungssystematik des Gesetzes ein, weil die Mitgliedschaft von Interessenvertretern spezifischer Gruppierungen im Verwaltungsrat nicht vorgesehen sei. Überdies würden auch in diesem Fall die zuvor beschriebenen Verwerfungen gegenüber anderen Gruppierungen auftreten.

8.1.7 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung

Zugeleitet wurde dem Integrationsförderrat vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung der Verordnungsentwurf über die Aufhebung der Verordnung für Camping- und Wochenendplätze.

Der Integrationsförderrat befasste sich auch mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung über das Landeswohnbauprogramm 2003. Dabei ging es um die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sowie um Förderung des Rückbaus von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen und der Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren in Fortsetzung des Programms Stadtumbau Ost. Darüber hinaus waren die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen Beratungsgegenstand einer Plenarsitzung des Integrationsförderrates. Begrüßt wurde vom Integrationsförderrat, dass in den technischen und ökologischen Förderungsbestimmungen zu den Modernisierungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowohl barrierefreie Wohnungen allgemein als auch speziell barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlfahrer berücksichtigt worden waren. Gewürdigt wurde vom Integrationsförderrat auch die darin enthaltene Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot.

8.1.8 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Sozialministeriums

Das Sozialministerium beteiligte den Integrationsförderrat mit Schreiben vom 24. April 2003 an der Ressortabstimmung zu seinem Ersten Entwurf für ein Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG).

In seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2003 würdigte der Integrationsförderrat die im KiföG-Entwurf enthaltene Kernaussage, dass „die Integration von Kindern mit Behinderungen besonders gefördert werden soll“. Allerdings bezweifelte der Integrationsförderrat, ob mit dem im Gesetzentwurf beabsichtigten Finanzierungssystem die Rechtssicherheit der Träger und der kommunalen Gebietskörperschaften erhöht und der immer schon erhebliche Verwaltungsaufwand endlich gemindert werden könne. Gleichzeitig trug der Integrationsförderrat vor, dass der Gesetzentwurf Möglichkeiten dafür biete, Eltern finanziell stärker zu belasten als bisher. Da die Umsetzung der im Gesetzentwurf formulierten Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne einer zukunftsorientierten Kindertagesförderung hohe Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen stellten, müssten die Träger auch finanziell angemessen ausgestattet sein, um diesen Zielen gerecht werden zu können. Der Landesgesetzgeber definiere die Aufgaben der Kindertagesförderung bei gleichzeitiger Festlegung der dafür erforderlichen personellen und sächlichen Standards. Solche einheitlichen Regelungen der Qualitätsanforderungen setzten voraus, dass auch die dafür erforderlichen finanziellen Mittel einheitlich vorgegeben werden.

Der Integrationsförderrat wies darauf hin, dass die vorgesehene Einführung eines kostenlosen Vorschuljahres nicht zu Lasten der Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren gehen dürfe, weil für diese Altersgruppe die Auswirkungen der frühkindlichen Entwicklung auf zukünftige Bildungsprozesse ebenso wichtig seien. Der Integrationsförderrat sah sich zu hinreichend zuverlässigen Prognosen, ob durch die Einführung eines kostenlosen Vorschuljahres die Chancengleichheit der Kinder in allen Fällen beim Eintritt in die Schule erhöht würde, nicht in der Lage. Als nahe liegend befürchtete der Integrationsförderrat, dass soziokulturell und sozioökonomisch benachteiligte Eltern davon ausgehen könnten, dass ihr Kind im kostenlosen Vorschuljahr ausreichend auf die Schule vorbereitet würde und deshalb die Elternbeiträge für die Vorjahre eingespart werden könnten. Der Integrationsförderrat regte auch an, zu prüfen, ob das Land die durch das Vorschuljahr entstehenden Mehrkosten den Trägern zweckgebunden als kindbezogenen Zuschuss gewähren kann.

In Bezug auf die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwandes für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen forderte der Integrationsförderrat die angemessene Definition des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Gesetz. Gleichzeitig müssten landeseinheitliche Standards beschrieben und die Kosten festgelegt werden. Bei der Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwandes sei der überörtliche Sozialhilfeträger heranzuziehen. Das Gesetz müsse klare Aussagen zur Finanzierung in Bezug auf Kinder mit Behinderungen sowohl in integrativen Kindertagesstätten als auch in Sondergruppen enthalten. Dieser Aspekt sei insbesondere wichtig für Kinder mit Behinderungen im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten dritten Lebensjahr. Für diese Altersgruppe müsse geregelt werden, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe bereits ein Jahr früher als bislang finanzielle Leistungen zu erbringen hätte. Deshalb seien die Mehrkosten für den überörtlichen Sozialhilfeträger zu konkretisieren.

Das örtliche Jugendamt sollte die Stützung der Elternbeiträge unter anderem auch für finanziell benachteiligte Eltern festlegen. Die Elternbeiträge sollten generell auf dieser Verwaltungsebene vorentschieden werden. Das örtliche Jugendamt müsste auch mit allen Einrichtungsträgern die Platzkosten der Kindertageseinrichtungen verhandeln. Auf dieser Ebene sei die beste Übersicht für die Festlegung angemessener Elternbeiträge angesiedelt.

Als Verpflegungskosten müssten die Herstellungskosten der Verpflegung definiert werden. Begleitende Kosten wie das Vorhalten und Reinigen von Geschirr und Besteck müsse durch die Grundkosten der Einrichtung abgesichert werden, weil die Versorgung im Rahmen der Betreuung anfällt.

Schließlich beantragte der Integrationsförderrat die Aufnahme einer Festlegung, wonach für behinderte Kinder mit einem bewilligten integrativen Platz keine Elterngebühren zu entrichten seien.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2003 informierte das Sozialministerium den Integrationsförderrat über eine überarbeitete KiföG-Fassung und über ein beabsichtigtes Gespräch mit der Staatskanzlei zu Fragen der Konnexität.

Der Integrationsförderrat wurde am 21. Juli 2003 vom Sozialministerium schriftsätzlich über den vom Kabinett am 1. Juli 2003 beschlossenen KiföG-Entwurf in Kenntnis gesetzt.

In der Plenumsitzung des Integrationsförderrates vom 20. August 2003 befasste sich das Gremium noch einmal eingehend mit dem KiföG-Entwurf. Deshalb nahm auch die zuständige Fachabteilungsleiterin des Sozialministeriums auf Einladung der Ratsvorsitzenden als Sachverständige an dieser Sitzung teil.

Das Sozialministerium setzte den Integrationsförderrat von seiner Kabinettsvorlage hinsichtlich des Fünften Berichtes der Landesregierung über den Stand der Verfahren nach dem Standardöffnungsgesetz im Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum 31. März 2003 in Kenntnis.

Dem Integrationsförderrat wurde vom Sozialministerium der Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Migration“ über die Lage der Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet. Der Integrationsförderrat regte an, in diesem Landesprogramm künftig auch zu Fragen der beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Stellung zu nehmen.

Der Integrationsförderrat wurde vom Sozialministerium einbezogen in die Ressortabstimmung zum Entwurf eines Landespflegegesetzes. In seiner Stellungnahme bat der Integrationsförderrat darum, den im gesamten Gesetzestext aus dem einschlägigen Bundesrecht übernommenen Terminus „Pflegebedürftige“ durch den Begriff „pflegebedürftige Menschen“ zu ersetzen und damit dem Sprachgebrauch des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes anzupassen. Damit solle jeglicher Stigmatisierung und Diskriminierung pflegebedürftiger Menschen vorgebeugt und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden, dass pflegebedürftige Menschen gleich zu behandeln seien mit allen anderen Menschen.

Der Integrationsförderrat befürwortete grundsätzlich die vom Sozialministerium beabsichtigte Einführung eines einkommens- und lastenabhängigen Pflegewohngeldes.

In seiner Stellungnahme zeigte der Integrationsförrat auch Verständnis dafür, dass die Situation des Landeshaushaltes den Landesgesetzgeber in seinen Gestaltungsmöglichkeiten bei diesem Gesetzesvorhaben einengt.

Das Kernproblem dieses Gesetzesvorhabens wurde vom Integrationsförrat darin gesehen, dass die Konzentration auf die subjektbezogene Förderung hinsichtlich der Kosten von Plätzen in Pflegeheimen zu einer extrem ungleichen Situation führen werde. Ohne Unterschiede in den eigentlichen Pflegeleistungen werde es zu einer äußerst gravierenden Ungleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen hinsichtlich der von ihnen aufzubringenden Kosten für ihre stationären Pflegeplätze kommen. Zu beachten seien die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten für in darlehensfinanzierten Einrichtungen zu betreuenden pflegebedürftigen Menschen. Somit würden vom Landesgesetzgeber auf dem Markt völlig unterschiedliche Ausgangsbedingungen vorgegeben.

Der Integrationsförrat setzte sich für die zielgerichtete Aufnahme von Regelungen sowohl für wohnortnahe und personenzentrierte Pflege als auch für schwerstpflegebedürftige Menschen ein. Er regte außerdem an, bis zum 31. Dezember 2007 zu prüfen, wie sich das Gesetz in der Anwendung auswirke, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen.

In der Sitzung des Integrationsförrates vom 20. August 2003 wurde der Entwurf des Landespflegegesetzes eingehend erörtert. Die Ratsvorsitzende hatte hierzu als Sachverständigen den zuständigen Fachabteilungsleiter des Sozialministeriums eingeladen.

Das Sozialministerium beteiligte den Integrationsförrat im Oktober 2003 und im Dezember 2003 an den Ressortanhörungen zum Entwurf einer Unterrichtung des Landtages zum bürgerschaftlichen Engagement. In dieser Unterrichtung wurde vom Sozialministerium auch auf Verbände und Vereine von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken eingegangen sowie das bürgerschaftliche Engagement der Mitglieder des Integrationsförrates gewürdigt.

Gegen den Entwurf des Sozialministeriums für Leitlinien zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern bestanden aus der Sicht des Integrationsförrates keinerlei Einwände.

Das Sozialministerium gab dem Integrationsförrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung zu Punkt 2.2 des Beschlusses des Landtages vom 28. November 2001 hinsichtlich der Verwendung und des Einsatzes von frei gewordenen Mitteln der überörtlichen Sozialhilfe sowie über die erreichte Bedarfsdeckung. Der Integrationsförrat stimmte diesem Bericht grundsätzlich zu.

Keinerlei Einwände hatte der Integrationsförrat zum Entwurf des Sozialministeriums für ein Gesetz zur Übertragung und Regelung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Jugendschutzgesetz, nach dem Adoptionsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Jugendrechtsübertragungsgesetz - JuRÜbG-M-V).

Der ihm vom Sozialministerium zugeleiteten Fortschreibung des Dritten Krankenhausplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern stimmte der Integrationsförrat zu.

Der Integrationsförderrat nahm den Entwurf einer Kabinettsvorlage des Sozialministeriums zu Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit zur Kenntnis.

Zum Berichtsentwurf des Sozialministeriums zur Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit demenziellen Erkrankungen nahm der Integrationsförderrat wie folgt Stellung:

Nach Ansicht des Integrationsförderrates sollten die medizinischen Aspekte dieses Berichtes ergänzt werden durch sozialpolitische Schlussfolgerungen. Bislang sei noch viel zu wenig unternommen worden, um den mit der Überalterung der Bevölkerung einhergehenden Problemlagen rechtzeitig strukturell zu begegnen. Es sei auf Dauer wohl kaum finanzierbar und auch gesellschaftlich nur schwer erklärbar, immer noch mehr ältere und kranke Menschen nur in Pflegeheimen unterzubringen und zu betreuen. Die bereits landesweit geschaffene Infrastruktur an Alten- und Pflegeheimen sei wichtig. Gleichwohl müsse jedoch der sowohl im Bundessozialhilfegesetz als auch im Pflegeversicherungsgesetz verankerte Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker berücksichtigt werden. Alternativen zum einseitigen Ausbau von stationären Alten- und Pflegeheimplätzen seien dringend zu entwickeln. Das Angebot an alten- und behindertengerechten Wohnungen müsse endlich dem tatsächlichen und auch weiterhin rapide ansteigenden Bedarf angepasst werden. Während einerseits zahlreiche sanierte und modernisierte Wohnungen überall im Land leer stehen, fehle es andererseits an behinderungsgerechtem und barrierefreiem Wohnraum. Da auch in Mecklenburg-Vorpommern die demographische Entwicklung von einer überalternden Bevölkerungsstruktur geprägt sein wird, habe die Landespolitik künftig noch von prozentual mehr Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auszugehen.

Demenzkranke müssten vordergründig als menschliche Individuen anerkannt werden und nicht so sehr als Patienten oder als psychisch Kranke. Es müssten Möglichkeiten für Demenzkranke angeboten werden, ihre Einschränkungen auszugleichen sowie Sicherheit und Vertrauen zu anderen Menschen und Institutionen aufbauen und erhalten zu können. Kontakte zu Hilfesystemen und Netzwerken am Wohnort, im Wohngebiet, im Bekanntenkreis oder in einem Verein/Verband müssten als komplementäre, niedrighschwellige und gemeindenaher Hilfeangebote unterstützt werden. Wohnortnahe und niedrighschwellige Begegnungsstätten ermöglichen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten. Barrierefreie Wohnformen seien in vielen Fällen dazu geeignet, stationäre Heimunterbringungen zu vermeiden.

Bei der ambulanten Betreuung sei bislang der Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung noch unzureichend geregelt. Sinnvolle und gesellige Beschäftigungsangebote in Freizeit-Begegnungsstätten könnten der Vereinsamung und der geistigen Vergreisung vorbeugen. Ein breit gefächertes Vereinsleben mit vielen kulturellen Angeboten sei elementar wichtig für ältere Menschen. Ein Netz von Mobilitätshilfen und Begleitdiensten ermögliche ambulante Pflege und Betreuung. Suchtprävention sei oftmals auch bei älteren Menschen angezeigt und auch für diese vielfach von Nutzen. Wohnortnahe Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereine seien dazu geeignet, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Besonders wichtig sei die Erkenntnis, dass vielfältige Hilfsangebote für ältere, kranke und behinderte Menschen äußerst notwendig sind, um ihnen ein selbst bestimmtes Leben in ihrer eigenen Wohnung möglichst lange abzusichern.

Das Sozialministerium beteiligte den Integrationsförderrat an der Ressortanhörung zum Entwurf einer Landesverordnung über die Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Absatz 3 SGB XI.

Der Integrationsförderrat wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es mit der Einführung der §§ 45 a - c in das SGB XI durch das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz zu einer Verbesserung der Versorgungsstruktur komme. Es werde hiermit ein flächendeckendes, abgestuftes Versorgungsangebot mit Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, ambulanter Pflege und niedrighschwelligem Betreuungsangeboten gefördert. Im Anerkennungsverfahren müssten auch das Krankheits- und das Behinderungsbild des zu betreuenden Personenkreises beschrieben werden. Bei der Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer seien Basiswissen über Krankheitsbilder, über Behinderungen, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen sowie der Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu vermitteln. Bei der Aufzählung der Fachkräfte sollten auch Erzieherinnen und Erzieher genannt werden. Wünschenswert sei, dass die im SGB XI genannten Möglichkeiten der Projekt-Modellförderung im Landesrecht geregelt werden. Zu prüfen sei auch die Möglichkeit einer rückwirkenden Anerkennung von Leistungsanbietern. Es müsse gewährleistet sein, dass die Leistungserbringer ihre bereits getätigten Betreuungsaufwendungen gegenüber den pflegebedürftigen Menschen im Jahr 2002 erstattet bekommen. Durch die verspätete Erstellung der Verordnungsermächtigung dürften weder Leistungsanbietern noch pflegebedürftigen Menschen Nachteile entstehen.

Der Integrationsförderrat nahm den Entwurf einer Kabinettsvorlage zur Umstrukturierung des Sozialministeriums zur Kenntnis.

Das Sozialministerium übersandte dem Integrationsförderrat nachrichtlich den Bericht der Bundesregierung nach § 160 SGB IX vom 1. Juli 2003 über die Beschäftigungssituation schwer behinderter Menschen zur Kenntnisnahme.

Der Integrationsförderrat wurde vom Sozialministerium über die Richtlinie des Integrationsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juli 2003 zur Förderung des Übergangs von schwer behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern in Kenntnis gesetzt. Diese Richtlinie wurde mit dem Koordinierungsausschuss für die Integration schwer behinderter Menschen abgestimmt. Dieser Koordinierungsausschuss tagte unter der Federführung des Landesarbeitsamtes Nord. Ebenso wie das Sozialministerium und das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung gehört auch die Vorsitzende des Integrationsförderrates diesem Ausschuss an.

Der Staatssekretär des Sozialministeriums, Herr Dr. Wolfram Friedersdorff, überreichte der Vorsitzenden des Integrationsförderrates am 20. November 2003 den Referentenentwurf des Sozialministeriums vom 5. November 2003 für ein Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze.

In diesem Referentenentwurf waren wichtige Forderungen sowohl des Integrationsförderrates als auch der Behinderten- und Sozialverbände berücksichtigt worden. Gleichwohl begegnete dieser Entwurf Bedenken des Integrationsförderrates, weil darin unter anderem auch die Aufhebung des Integrationsförderratsgesetzes und somit die Abschaffung des Rates vorgesehen war. Weitere beabsichtigte Regelungsinhalte waren nach Auffassung des Integrationsförderrates nicht weitreichend genug.

Der Staatssekretär des Sozialministeriums, Herr Dr. Wolfram Friedersdorff (PDS), nahm an der Ratssitzung vom 3. Dezember 2003 teil, um über die gesundheitspolitischen Positionen der Landesregierung ebenso zu referieren wie über chronische Erkrankungen. Er stellte sich außerdem einer Diskussion über Regelungsinhalte eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

8.1.9 Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben des Umweltministeriums

Um dem Integrationsförderrat die Möglichkeit einzuräumen, seine Mitwirkungsrechte zu wahren, stellte das Umweltministerium mit Schreiben vom 10. Januar 2003 dem Integrationsförderrat eine Liste mit seinen geplanten Rechtssetzungsvorhaben zur Verfügung.

Das Umweltministerium gab dem Integrationsförderrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf seiner Landesverordnung zur Abwehr erheblicher Schäden an Nutzfischen durch Kormorane durch die Zulassung von Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoranlandesverordnung - KormLVO M-V).

Das Umweltministerium beteiligte den Integrationsförderrat an der Umsetzung der beiden folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Einbezogen wurde der Integrationsförderrat vom Umweltministerium in die Ressortanhörung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GGO II zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Zoo-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien.

8.2 Empfehlungen des Integrationsförderrates gegenüber der Landesregierung zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken

8.2.1 Rechtsquelle

Nach § 3 Abs. 3 IntFRG M-V kann der Integrationsförderrat der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

8.2.2 Empfehlungen gegenüber dem Innenministerium

Nachdem der Integrationsförderrat das Innenministerium auf Probleme bei der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen an schwer behinderte Mitarbeiter der Landesverwaltung aufmerksam gemacht hatte, stellte der Staatssekretär des Innenministeriums mit Blick auf die Kraftfahrzeugrichtlinien und auf die Schwerbehindertenrichtlinie fest, dass die vom Integrationsförderrat angesprochenen Probleme offenbar weniger in der aktuellen Vorschriftensituation als vielmehr in der pragmatischen Umsetzung vorhandener Regelungen zu suchen seien. Deshalb wurde den Schwerbehindertenvertretungen vom Innenministerium empfohlen, auf die fahrzeugnutzenden Dienststellen zuzugehen, um sich einen Überblick über die zur Aussonderung vorgesehenen Fahrzeuge zu verschaffen. Zudem bot das Innenministerium dem Integrationsförderrat an, alle kraftfahrzeugführenden Landesbehörden auf die einschlägige Rechtslage hinzuweisen.

8.2.3 Empfehlungen gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

In der Ratssitzung vom 20. August 2003 wurde beschlossen, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Erstellung eines Berichtes zu empfehlen zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern. Der Integrationsförderrat bat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darum, in diesem Bericht die Situation von Studentinnen und Studenten mit Behinderungen im Hochschulstudium an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes zu untersuchen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur machte sich diese Empfehlung des Integrationsförderrates zu Eigen und kündigte an, diesen Bericht im ersten Halbjahr 2004 dem Integrationsförderrat zuzuleiten.

8.2.4 Empfehlungen gegenüber dem Sozialministerium

Weil die Anzahl der in Werkstätten für Behinderte beschäftigten Menschen deutlich angestiegen war, während sich gleichzeitig aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage das Auftragsvolumen für Behindertenwerkstätten rückläufig entwickelt hatte, empfahl der Integrationsförderrat dem Sozialministerium die Vorlage eines Berichtes zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

Das Sozialministerium lehnte die Erstellung eines solchen Berichtes zum damaligen Zeitpunkt mit folgender Begründung ab:

Bereits 1991 habe die Landesregierung beim Sozialministerium einen Arbeitskreis eingerichtet, der Grundlagen für die Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. In diesem Arbeitskreis seien die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände, das Landesarbeitsamt Nord, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und das Sozialministerium vertreten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieses Arbeitskreises sei bereits im Jahre 1991 die Erarbeitung eines Rahmenplanes für den Ausbau von Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern gewesen. Dieser Rahmenplan sei im Jahre 1993 nach Anhörung aller Werkstattträger in Mecklenburg-Vorpommern zum Abschluss gebracht und im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Schließlich beabsichtige das Sozialministerium, diesen Rahmenplan im Jahr 2004 zu überarbeiten, um auch den neuen gesetzlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen gerecht zu werden.

In Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten nahm sich der Integrationsförderrat der Thematik einer von der Landesregierung noch zu erlassenden Verordnung zur Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Absatz 3 SGB XI an. Eineinhalb Jahre nach dem In-Kraft-Treten des SGB XI bestand nach Auffassung des Integrationsförderrates Bedarf für eine solche landesrechtliche Regelung, weil von § 45 b SGB XI viele Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betroffen sind. Deshalb bat der Integrationsförderrat das Sozialministerium um Beteiligung am entsprechenden Verordnungsentwurf. Auch der Landtag hatte auf seiner Sitzung vom 10. September 2003 den Antrag der Fraktionen von SPD und PDS auf Vorlage einer solchen Verordnung angenommen. Daraufhin wurde der Integrationsförderrat vom Sozialministerium in die sich unmittelbar anschließende Ressortanhörung zum Entwurf einer solchen Landesverordnung einbezogen.

8.3 Gesetzesinitiative des Integrationsförderrates

8.3.1 Rechtsgrundlage

Nach § 3 Absatz 1 IntFRG M-V ist der Integrationsförderrat berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen und zu verhindern. Die Landesregierung prüft die Vorschläge des Integrationsförderrates auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Integrationsförderrat zu unterrichten.

8.3.2 Initiative des Integrationsförderrates für ein Gesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke in Mecklenburg-Vorpommern

Nach monatelangen ratsinternen Beratungen und intensiver Tätigkeit einer speziell zu dieser Thematik eingerichteten Arbeitsgruppe beschloss der Integrationsförderrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2003 diese Gesetzesinitiative. Hierbei handelte es sich um keine Gesetzesinitiative der Behindertenverbände, sondern um einen Gesetzesvorschlag des gesamten Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken. Folglich waren daran gleichberechtigt Vertreter der Behindertenverbände, Vertreter der Landesregierung, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und je ein Vertreter des Sozialverbands Deutschland sowie der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt.

Nachdem die Ratsvorsitzende diese Gesetzesinitiative dem Herrn Ministerpräsidenten übersandt hatte, wurde die Sozialministerin als die für Behindertenangelegenheiten zuständige Ressortchefin vom Herrn Ministerpräsidenten darum gebeten, sich dieser Gesetzesinitiative des Integrationsförderrates anzunehmen und das weitere Verfahren auf der Ebene der Landesregierung federführend zu koordinieren.

Am 5. Mai 2003 empfing die Sozialministerin die Vorsitzende des Integrationsförderrates, die beiden stellvertretenden Ratsvorsitzenden und Vertreter sowohl der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V als auch des Allgemeinen Behindertenverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen dieses Termins wurde der Sozialministerin die Gesetzesinitiative des Integrationsförderrates überreicht. Gleichzeitig hatte die Sozialministerin zu einem Pressegespräch eingeladen, bei dem zusammen mit der Sozialministerin auch die Vorsitzende des Integrationsförderrates die erschienenen Medienvertreter über diese Gesetzesinitiative des Integrationsförderrates informiert hatte. Danach wurde die Gesetzesinitiative des Integrationsförderrates vom Sozialministerium in die Ressortanhörung gegeben.

In den darauf folgenden Monaten hatte sich die Ratsvorsitzende immer wieder in regelmäßigen Zeitabschnitten an das federführende Sozialministerium mit der Bitte um Informationen zum Sachstand der Behandlung dieser IFR-Gesetzesinitiative auf der Ebene der Landesregierung gewandt. Am 3. Dezember 2003, dem UNO-Welttag der Menschen mit Behinderungen, empfing die Sozialministerin eine Abordnung des Integrationsförderrates. Dabei setzte die Sozialministerin den Integrationsförderrat davon in Kenntnis, dass die Landesregierung in einer Kabinettsitzung vom November 2003 die Initiative des Integrationsförderrates für ein Gesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke in Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt hatte. Bei diesem Gespräch informierte die Sozialministerin den Integrationsförderrat über die kurz zuvor vom Kabinett beschlossene Stellungnahme der Landesregierung zu dieser IFR-Gesetzesinitiative. Darüber hinaus nahm auch der Staatssekretär des Sozialministeriums in der Sitzung des Integrationsförderrates vom 3. Dezember 2003 ausführlich Stellung zu den von der Landesregierung beschlossenen Ablehnungsgründen.

Der elfseitige Text der Initiative des Integrationsförderrates vom 12. Februar 2003 für ein Gesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke in Mecklenburg-Vorpommern kann entweder im Internet unter www.Integrationsfoerderrat.de aufgerufen oder bei der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, angefordert werden.

Die IFR-Gesetzesinitiative wurde vom Sozialministerium den Ressorts der Landesregierung zur Stellungnahme zugeleitet. Danach setzte die Ratsvorsitzende die sozialpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen nachrichtlich von dieser Initiative in Kenntnis und bat auch dort um Unterstützung.

Das dem Integrationsförderrat von der Sozialministerin unterbreitete Angebot, gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung des Sozialministeriums eine Arbeitsgruppe zu konstituieren, um in dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Integrationsförderrates und Beschäftigten des Sozialministeriums, einen Vorschlag für den Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erarbeiten, wurde per Ratsbeschluss vom 3. Dezember 2003 angenommen. Als Grundlage für die Arbeit dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe hatten sich die Sozialministerin und der Integrationsförderrat auf den Referentenentwurf des Sozialministeriums für ein Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze verständigt.

Dieser Referentenentwurf war vom Sozialministerium zunächst ohne die Beteiligung des Integrationsförderrates in die Ressortanhörung gegeben worden. Am 20. November 2003 wurde dieser Entwurf vom Staatssekretär des Sozialministeriums der Vorsitzenden des Integrationsförderrates mit der Gelegenheit zur Stellungnahme überreicht. Dabei erläuterte der Staatssekretär des Sozialministeriums der Ratsvorsitzenden die Gründe für die ursprünglich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgesehene Beteiligung des Integrationsförderrates. Dessen Anhörung sei erst dann beabsichtigt und fest eingeplant gewesen, nachdem sich die Ressorts der Landesregierung intern auf Regelungsinhalte eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes verständigt hätten. Im Ergebnis hiervon sollte dem Integrationsförderrat zum Abschluss des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 ein innerhalb der Landesregierung abgestimmter Vorschlag für den Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes unterbreitet werden.

8.4 Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Information und Kommunikation durch die Herstellung von Barrierefreiheit

In seiner Sitzung vom 20. August 2003 befasste sich der Integrationsförderrat mit dem barrierefreien Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechniken. Die Bedeutung dieses Themas für die Arbeit des Integrationsförderrates wurde unter anderem auch bei der ratsinternen Befassung mit dem Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren deutlich. Als Sachverständiger zum Thema „Barrierefrei kommunizieren - behinderungskompensierende Techniken und Technologien für Computer und Internet“ war Herr Thomas Hänsgen aus Berlin, selbst von Behinderung betroffen, eingeladen. Herr Hänsgen hatte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Technischen Jugendfreizeit- und Bildungsvereines Berlin e. V. ein entsprechendes Modellvorhaben der Bundesregierung geleitet. Der oben genannte Sachverständige entwickelte in der Ratssitzung vom 20. August 2003 folgende Thesen:

Die Fähigkeit, Computer und Internet zu nutzen, ist inzwischen zu einer Kulturtechnik wie Schreiben, Rechnen oder Lesen geworden. Viele Menschen haben schon einmal online eine Reise gebucht, Fahrkarten oder Tickets bestellt oder eingekauft. Diese Anwendungen umfassend nutzen zu können, wird zur Alltagskompetenz und immer wichtiger im Berufsleben. Umso nötiger ist es, dass Computer- und Internetangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und integrativ nutzbar und damit barrierefrei sind.

Eine multiperspektivische Herangehensweise greift behindertenpolitische, gesundheitspolitische, jugend- und familienpolitische, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische sowie bildungspolitische Aspekte auf und formt daraus einen kohärenten Ansatz. Zu den zentralen Anwendungsbereichen gehören:

- eine regelmäßige Information über die aktuellen Verwaltungsrichtlinien, Gesetze u. a. Vorschriften in Europa, des Bundes, der Länder und Kommunen (durch Print- und Onlinemedien),
- Herausgabe und Vertrieb spezieller Publikationen/Handreichungen zu aktuellen Fragen der Behindertenpolitik,
- Beratung und Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von Zentren (bundesweit), in denen barrierefreie Information und Kommunikation stattfinden soll,

- herstellerunabhängige Erprobung und Auswertung behinderungskompensierender Techniken und Technologien für barrierefreie Kommunikation,
- Aufbau und Pflege einer entsprechenden Datenbank,
- Empfehlungen für barrierefreie/behinderungskompensierende Ausstattungen sowie Einrichtung von „Ideal-Arbeitsplätzen“ als Demonstrationsobjekte für potentielle Arbeitgeber,
- Realisierung von barrierefreien Internetauftritten für KMU, Vereine, Initiativen,
- regelmäßige Information über den Arbeitsmarkt und die Chancen für die Zielgruppe in enger Abstimmung mit dem Arbeitsamt und der IHK,
- Schulung des Personals, das mit behinderten/nicht behinderten Menschen in den Bereichen der Didaktik und der Entwicklung von Curricula arbeitet,
- umfangreiches Schulungsangebot für behinderte und nicht behinderte Menschen,
- zielgruppenspezifische Kompetenzförderung für Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Zieht man allerdings in Betracht, dass Behinderungen äußerst vielschichtig sind, z. B.

- Blinde und Gehörlose,
- Hörbehinderte (Ertaubte und Schwerhörige) und Sehbehinderte,
- die verschiedenen Arten von motorischen Störungen,
- psychisch Behinderte,
- bis hin zu den geistig und intellektuell Behinderten,

scheint es fast unmöglich, ein Patentrezept anbieten zu können. Dennoch lassen sich aus der praktischen Erfahrung die nachfolgenden Thesen rechtfertigen.

These 1

Möglichst von Beginn an müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Menschen mit Behinderungen - also Blinde, Gehörlose, Taube, Schwerhörige, motorisch Behinderte und Menschen mit Lernschwierigkeiten - gleichberechtigt an dieser Entwicklung teilhaben können.

Nicht nur barrierefreies Bauen, sondern auch Barrierefreiheit in Information und Kommunikation ist wichtig.

These 2

Bestehende und neue öffentliche Internetterminals müssen barrierefrei zugänglich gebaut und bedienbar gestaltet werden. Um dies kosteneffizient realisieren zu können, bedarf es gezielter Beratungsangebote.

Für Barrierefreiheit des World Wide Web sind für öffentliche Institutionen und Zuwendungsempfänger seit gut einem Jahr rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden.

These 3

Die „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV)“ muss konsequent umgesetzt werden. Dazu gehören u. a. die barrierefreie Gestaltung von Websites und die Zugänglichkeit von Informationen und Formularen im Internet (Anträge etc.) für alle.

Barrierefreie Webseiten allein genügen allerdings nicht, um umfassende Teilhabe von behinderten Menschen in den Bereichen Computer und Internet zu gewährleisten. Spezielle Hard- und Software sind wichtig, damit behinderte Menschen - unabhängig von Art und Schwere ihrer jeweiligen Behinderung - eine auf ihre individuellen Belange zugeschnittene Unterstützung bei der Anwendung von Computer und Internet erhalten können. Mit der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre „barrierefrei kommunizieren - Behinderungskompensierende Techniken und Technologien für Computer und Internet“ wird dazu beigetragen, dass behinderte Menschen alle Chancen, die unser heutiges Informationszeitalter bietet, gleichberechtigt vor allem auch für bessere berufliche Perspektiven nutzen können.

Nachfolgend werden an ausgewählten Beispielen behinderungskompensierende Techniken und Technologien vorgestellt:

1. Kopfmaus

Die Kopfmaus besteht aus einem kabellosen optischen Sensor für Kopfbewegungen und ist für Menschen gedacht, die ihre Hände zur Bedienung des Computers nicht benutzen können. Die horizontalen und vertikalen Kopfbewegungen werden verfolgt und direkt in Bewegungen des Mauszeigers auf dem Computerbildschirm umgesetzt. Dabei wird ein kleiner Zielpunkt anvisiert, der z. B. auf der Stirn oder der Brille des Benutzers befestigt wird.

2. IntegraMouse

Seit kurzer Zeit ist eine Computermaus erhältlich, die ausschließlich mit Hilfe von Lippen- bzw. Zungenbewegungen navigiert und ohne zusätzliche Software an jeden Computer angeschlossen werden kann. Durch Blasen und Saugen können die Funktionen der linken und rechten Maustaste gesteuert werden. Kombiniert mit einer in Microsoftsystemen integrierten virtuellen Bildschirmtastatur ist so eine Computer- und Internetnutzung auch für Menschen möglich, die nicht einmal ihren Kopf bewegen können.

Zwischenzeitlich wurde von immer mehr Herstellern eine Vielzahl von Hilfsmitteln entwickelt, die es Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen ermöglicht, Computer und Internet zu nutzen. Da sich technische Entwicklungen rasant vollziehen, haben wir unter der Webadresse www.barrierefrei-kommunizieren.de eine Datenbank veröffentlicht, in die die neuesten Produkte kontinuierlich eingepflegt werden. Sie ist auf der Grundlage der „Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV)“ vom 17. Juli 2002 barrierefrei gestaltet. Diese Datenbank ergänzt und erweitert die vorliegende Publikation durch die Aufnahme neuer Produkte. Mit ihr hat die Nutzerin/der Nutzer u. a. die Möglichkeit, entsprechend ihres/seines persönlichen gesundheitlichen Defizits nach einer kompensierenden Hilfe zu suchen. Kenntnisse über mögliche Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

These 4

Durch Information, Beratung, Schulungen und Möglichkeiten zum praktischen Ausprobieren müssen bei behinderten Menschen, deren Angehörigen sowie professionell Tätigen im Umgang mit Computer und Internet Chancen aufgezeigt und bestehende Berührungspunkte genommen werden.

Die Computer- und Internetanwendungen werden sich auch in der Zukunft rasant weiterentwickeln. Behinderungsbedingte Nachteile können zunehmend besser ausgeglichen werden. Allerdings - und dies sollte man vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen bedenken - werden die Kosten für jedes einzelne Hilfsmittel nach wie vor hoch sein. Es besteht aber eine staatliche Verpflichtung, den Umgang behinderter Menschen mit modernen Medien zu fördern.

These 5

Um von der Notwendigkeit von Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation zu überzeugen, bedarf es dennoch der verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, der Krankenkassen und der Politik, damit die Chancen barrierefreier Kommunikation sichtbar werden.

8.5 Parksondergenehmigungen für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen

Zur oben genannten Thematik lud die Ratsvorsitzende am 1. Dezember 2003 unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, des Landesversorgungsamtes und des Büros der Bürgerbeauftragten zu einer ratsinternen Arbeitsgruppensitzung ein. Beratungsgegenstand war der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 2. Mai 2000 zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2000, Nr. 23, S. 915 ff.). Im Ergebnis dieser Sitzung wurde das Landesversorgungsamt darum gebeten zu prüfen, ob der vorbezeichnete Erlass ergänzt werden kann, um den begünstigten Personenkreis zu erweitern.

8.6 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB)

Die Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen des Landes Mecklenburg-Vorpommern führten im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Veranstaltungen zum EJMB 2003 durch.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern hatte anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen am 26. Mai 2003 zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion mit der Sozialministerin in Schwerin die Ratsvorsitzende und die Mitarbeiter der IFR-Geschäftsstelle eingeladen.

Mehrere Ratsmitglieder und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle folgten am 8. November 2003 einer Einladung der Sozialministerin, Frau Dr. Marianne Linke (PDS), nach Neubrandenburg, um an der Gedenkveranstaltung „Alt Rehse - ein Anfang ohne Ende“ teilzunehmen. Anlässlich des EJMB 2003 wollte die Sozialministerin mit dieser Veranstaltung dazu beitragen, die Erinnerung an das Geschehen im Dritten Reich wach zu halten. Gleichzeitig ging es der Sozialministerin im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen darum, die Symbolkraft des Ortes Alt Rehse zu nutzen, um über die moralischen und ethischen Grundlagen heutiger Politik für Menschen mit Behinderungen zu diskutieren.

In dem Dorf Alt Rehse bei Neubrandenburg befand sich seit dem 1. Juni 1935 die nationalsozialistisch geprägte „Führerschule der deutschen Ärzteschaft“. Bis zum Ende der Hitler-Diktatur wurden dort Tausende von Ärzten, Hebammen und auch Pflegepersonal in der Rassenideologie der Nazis unterrichtet. Bestandteil der dortigen Lehre war auch das nationalsozialistische Euthanasieprogramm zur „Ausmerzung lebensunwerten Lebens“.

9. Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen

9.1 Zusammenarbeit mit dem Landtag

Die Landtagsverwaltung machte im gesamten Berichtszeitraum der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates alle Tagesordnungen, den Zeitplan für die Plenarsitzungen, alle Drucksachen, die Plenar- und Kurzprotokolle sowie die Amtlichen Mitteilungen des Landtages tagesaktuell zugänglich.

Die Ratsvorsitzende und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle wurden zur Sitzung des Sozialausschusses des Landtages vom 22. Januar 2003 eingeladen.

Am 27. November 2003 empfingen der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Herr Rudolf Borchert, MdL, und die sozialpolitische Referentin der SPD-Fraktion, Frau Bettina Eberhardt, den Integrationsförderrat. Bei diesem Gespräch mit der SPD-Fraktion ging es um die Umsetzung des Integrationsförderratsgesetzes und um die konkreten Vorstellungen des Integrationsförderrates für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

Am 3. Dezember 2003 empfingen der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, Herr Eckhardt Rehberg, MdL, und sein Stellvertreter, Herr Harry Glawe, MdL, den Rat für Integrationsförderung zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Dabei standen die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken ebenso im Vordergrund wie der landesweite Bedarf an barrierefreiem Wohnraum und die Erwartungen des Integrationsförderrates an ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

Die PDS-Landtagsfraktion hatte den Integrationsförderrat gemeinsam mit den Behindertenverbänden zur Teilnahme an einer Fraktionssitzung am 9. Dezember 2003 eingeladen. Die Ratsvorsitzende und der stellvertretende Ratsvorsitzende bezogen Stellung zur Bedeutung unverzichtbarer Regelungsinhalte eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Die stellvertretende Vorsitzende und bildungspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, Frau Heike Polzin, MdL, unterstützte die Forderungen des Integrationsförderrates, die Schulen für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster, für Schwerhörige in Ludwigslust, für Gehörlose in Güstrow und für Körperbehinderte in Neubrandenburg auch weiterhin in der unmittelbaren Trägerschaft des Landes zu belassen.

9.2 Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten

9.2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 3 Absatz 1 Satz 4 arbeitet der Integrationsförderrat mit der Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie anderen Institutionen und Organisationen, die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken befassen, zusammen.

9.2.2 Regelmäßige Zusammenkünfte

Die Ratsvorsitzende und die Bürgerbeauftragte sowie die Geschäftsstelle des Integrationsförderrates und das Büro der Bürgerbeauftragten trafen sich im Berichtszeitraum regelmäßig zu themenbezogenen Arbeitsgesprächen.

Die Ratsvorsitzende und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle nahmen am 3. Juli 2003 in Rostock an der von der Bürgerbeauftragten durchgeführten Fachtagung „Lebensentwürfe - Erfahrungen und Möglichkeiten der Beschäftigung Schwerbehinderter“ teil.

Die Bürgerbeauftragte referierte in der Sitzung des Integrationsförderrates am 22. Oktober 2003 zum Thema „Petitionen von Menschen mit Behinderungen“.

9.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten

9.3.1 Ratsinterne Zusammenarbeit

Als Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. gehörte im Berichtszeitraum der Behindertenbeauftragte im Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg dem Integrationsförderrat an. Als sein Stellvertreter fungierte der Vorsitzende des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin.

9.3.2 Gespräch mit der Behindertenbeauftragten der Hansestadt Rostock

Am 21. Oktober 2003 statteten die Ratsvorsitzende, der stellvertretende Ratsvorsitzende und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle der neu ernannten Behindertenbeauftragten der Hansestadt Rostock, Frau Antje Hohdorf, einen Antrittsbesuch ab. Bei diesem Gespräch würdigte die Ratsvorsitzende die Anstrengungen der Hansestadt Rostock für Menschen mit Behinderungen. Durch die Neubesetzung der vorübergehend vakanten Stelle der Behindertenbeauftragten hätten der Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sich trotz der schwierigen Haushaltslage dazu entschlossen, auch weiterhin den Belangen von Rostocker Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Schwerpunkte dieses Gespräches waren die Schaffung von Barrierefreiheit und das Angebot an barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen.

9.3.3 Besuch beim Behindertenbeirat des Landkreises Uecker-Randow

Das stellvertretende IFR-Mitglied, Frau Carola Kapitzke vom Gesundheitsamt des Landkreises Uecker-Randow, Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern im Integrationsförderrat, hatte ein Treffen der Ratsvorsitzenden und eines Mitarbeiters der IFR-Geschäftsstelle mit dem Behindertenbeirat des Landkreises Uecker-Randow vorbereitet. Dort berichtete die IFR-Vorsitzende über die Arbeit des Integrationsförderrates und informierte sich über die Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Uecker-Randow.

9.3.4 Meinungsaustausch mit dem Behindertenbeirat des Landkreises Nordwestmecklenburg

Die Ratsvorsitzende und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle folgten am 10. Dezember 2003 einer Einladung des Behindertenbeirates des Landkreises Nordwestmecklenburg. Im Landkreis Nordwestmecklenburg wird die Arbeit des Behindertenbeirates sowohl von Vertretern der Kreistagsfraktionen als auch von schwer behinderten Beschäftigten des Landratsamtes unterstützt. Berichtet wurde über die umfangreichen Aktivitäten dieses Behindertenbeirates anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen.

9.4 Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt

Im Ergebnis der am 24. April 2001 vom Kabinett beschlossenen Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern richtete das Landesarbeitsamt Nord einen Koordinierungsausschuss ein, dem die Vorsitzende des Integrationsförderrates angehört. Im Berichtszeitraum nahm der Integrationsförderrat an den Sitzungen dieses Koordinierungsausschusses teil, insbesondere vor dem Hintergrund der auch im Berichtszeitraum anhaltend hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Im Berichtszeitraum lag in Mecklenburg-Vorpommern der Anteil arbeitsloser schwer behinderter Menschen am Gesamtbestand aller Arbeitsuchenden erheblich niedriger als in den anderen deutschen Ländern. Außerdem partizipierten in Mecklenburg-Vorpommern im Berichtszeitraum deutlich mehr schwer behinderte Menschen an Weiterbildungs-, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen als in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Trotz alledem appellierte der Integrationsförrat immer wieder an die Landesregierung, an die Wirtschaft, an die Arbeitgeberverbände, an die Gewerkschaften und an alle Akteure der Arbeitsmarktpolitik, auch weiterhin gemeinsam an Lösungswegen zu arbeiten.

9.5 Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt

Nach § 22 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) waren die Rehabilitationsträger dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2002 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen einzurichten. In diesem Zusammenhang lud die für die Koordinierung der Arbeit dieser gemeinsamen Servicestellen zuständige Landesversicherungsanstalt den Integrationsförrat zu einer Sitzung des speziell zu dieser Thematik eingerichteten „Runden Tisches“ am 9. September 2003 in Neubrandenburg ein. Daran nahmen die Ratsvorsitzende und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle teil.

9.6 Zusammenarbeit mit Verbänden

Die Ratsvorsitzende empfing am 19. Februar 2003 den Leiter von Hörbiko Neubrandenburg, dem Beratungs-, Informations- und Kommunikationszentrum für Schwerhörige, Ertaubte und Gehörlose. Bei dieser Besprechung ging es um Fragen der Sicherstellung und Finanzierung der ambulanten Hörbiko-Beratung.

Der Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung hatte die Ratsvorsitzende zur Einweihung seiner neuen Beratungs- und Geschäftsstelle in Schwerin eingeladen.

Die Ratsvorsitzende nahm in Rostock an der Beiratssitzung „Ohne Barrieren e. V. - Tourismus für Menschen mit Handicap“ in Rostock teil.

Die Vorsitzende des Integrationsförrates wurde zum 8. Landesverbandstag des Allgemeinen Behindertenverbandes Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Die Ratsvorsitzende und der Leiter der IFR-Geschäftsstelle nahmen am 5. Juni 2003 an einer Veranstaltung vom Haus der Begegnung Schwerin e. V. mit dem Herrn Ministerpräsidenten teil.

Der Leiter der IFR-Geschäftsstelle besuchte im Berichtszeitraum die folgenden Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern e. V.:

- am 22. Juni 2003 das Verbändetreffen in Lohmen/Kreis Güstrow,
- eine Vorstandssitzung am 23. August 2003 in Rostock,
- die Selbsthilfefachtagung „Rückblicke - Augenblicke - Ausblicke“ in Rostock und
- eine Veranstaltung zur Thematik von Landesbehindertengleichstellungsgesetzen am 21. November 2003 in Rostock.

Die Mitarbeiter der IFR-Geschäftsstelle nahmen an der Arbeitstagung des Elternverbandes hörgeschädigter Kinder am 8. November 2003 in Güstrow teil und übermittelten ein Grußwort der Ratsvorsitzenden.

Die Ratsvorsitzende referierte beim Symposium des Treffens der Behindertenverbände der Ostseeanrainerstaaten vom 9. bis 13. Oktober 2003 in Boltenhagen/Kreis Nordwestmecklenburg zum Thema „Barrierefreier Tourismus“.

10. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation

Die Ratsvorsitzende wurde im Berichtszeitraum wiederholt von der Deutschen Presseagentur, vom Norddeutschen Rundfunk und von der Schweriner Volkszeitung um Interviews bzw. Stellungnahmen gebeten. Thematisch ging es hierbei um die Arbeitslosigkeit schwer behinderter Menschen, um die Situation von Jugendlichen mit Behinderungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt, um inhaltliche Schwerpunkte des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen und um die Vorstellungen des Integrationsförderrates über ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

In den Lokalausgaben für die Hansestadt Rostock wurde sowohl von Tageszeitungen als auch von Anzeigenblättern ausführlich über die Arbeit des Integrationsförderrates anlässlich dessen Besuchs bei der Behindertenbeauftragten im Büro des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock berichtet.

Die Pressestelle des Sozialministeriums unterstützte im gesamten Berichtszeitraum bei verschiedenen Anlässen die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsförderrates. Anlässlich des Besuches des Justizministers beim Integrationsförderrat erstellte und verbreitete die Pressestelle des Justizministeriums eine Pressemitteilung, in der gegenüber der Öffentlichkeit unter anderem auch auf die Arbeit des Integrationsförderrates hingewiesen wurde.

Die Landtagsfraktionen von SPD und CDU informierten die Medien über ihre Gespräche mit dem Integrationsförderrat.

Mit minimalem Kostenaufwand wurde im Berichtszeitraum der Internetauftritt des Integrationsförderrates neu und ansprechender gestaltet. Seither werden die Internetseiten des Integrationsförderrates deutlich stärker von zahlreichen Besuchern aus dem ganzen Bundesgebiet frequentiert.

11. Schwerpunkte für die weitere Arbeit

Der Rat beschloss in seiner Plenumsitzung vom 3. Dezember 2003, das Angebot der Sozialministerin zur Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus fachlich zuständigen Beschäftigten des Sozialministeriums und Mitgliedern des Integrationsförderrates, zur Erarbeitung eines Vorschlages für den Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes anzunehmen. Sodann erfolgte per weiterem Ratsbeschluss die Benennung der vom Integrationsförderrat in diese gemeinsame Arbeitsgruppe entsandten Mitglieder. Diesen war jedoch vom Rat auferlegt worden, sich zunächst IFR-intern inhaltlich zu positionieren und ein entsprechendes Thesenpapier für den Integrationsförderrat zu erstellen. Erst nach dieser internen Abstimmung sollte die gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Beschäftigten des Sozialministeriums und Mitgliedern des Integrationsförderrates, ihren Arbeitsauftrag in Angriff nehmen und dem Rat in regelmäßigen Zeitabschnitten berichten. Damit war die Schwerpunktsetzung für das Jahr 2004 vorgegeben: Die Erarbeitung des Vorschlages für einen realisierbaren Entwurf eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Auffassung des Integrationsförderrates geht es hierbei nicht um irgendein Gleichstellungsgesetz. Ein für den Integrationsförderrat zustimmungsfähiges Landesbehindertengleichstellungsgesetz darf weder hinter den Regelungsinhalten des Integrationsförderratsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2000 noch hinter den Regelungsinhalten des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 1. Mai 2002 zurückbleiben. Auch die Belange von chronisch kranken Menschen müssen in einem solchen Gesetz Berücksichtigung finden. Die Eigenständigkeit des Integrationsförderratsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2000 muss auch bei In-Kraft-Treten eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes unangetastet bleiben.

Im ersten Quartal des Jahres 2004 soll die bisherige Arbeit des Integrationsförderrates vom Chef der Staatskanzlei, Herrn Dr. Frank Tidick (SPD), gemeinsam mit der Ratsvorsitzenden und ihren beiden Stellvertretern evaluiert werden. Dieses Gespräch geht auf die Verabredung des Chefs der Staatskanzlei vom 22. März 2002 mit der Ratsvorsitzenden zurück.

12. Schlussfolgerungen

Das Integrationsförderratsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2000 stellt eine gute Grundlage dafür dar, die Integration von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu verbessern und die bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen bzw. abzubauen. Für die Erreichung dieses Zieles ist auch weiterhin eine kontinuierliche Arbeit des mit maßgeblichen Rechten ausgestatteten Integrationsförderrates wichtig. Mit den landesrechtlich normierten Anhörungs-, Initiativ- und Veröffentlichungsrechten des Integrationsförderrates wurden vom Landesgesetzgeber beispielgebende Voraussetzungen für eine zielgerichtete Arbeit des Integrationsförderrates geschaffen. Gleichwohl bedarf es aber auch eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, weil die Regelung vieler Bereiche des täglichen Lebens (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Bauen, Verkehr und Angelegenheiten der Kommunalverfassung) nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes in der Kompetenz der Länder angesiedelt sind. Deshalb möchte der Integrationsförderrat die Landesregierung dabei unterstützen, einen entsprechenden Regierungsentwurf im Jahr 2004 dem Landtag zuzuleiten, um auch auf hiesiger Landesebene einen gesetzlichen Beitrag zur Herstellung von gleichen Lebensverhältnissen im Alltag der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu leisten.

Der Integrationsförderrat kann einem solchen Gesetzentwurf dann zustimmen, wenn seine unter Ziffer 11 dieses Berichtes dargestellten Postulate berücksichtigt werden.

Im Ergebnis seiner Erfahrungen im Zusammenhang mit der Behandlung seiner Gesetzesinitiative vom 12. Februar 2003 (vgl. Ziffer 8.3.2 dieses Berichtes) regt der Integrationsförderrat gegenüber der Landesregierung an, bei zukünftigen Gesetzesinitiativen des Integrationsförderrates, diesen einzubeziehen, ihn zu informieren und den Rat im Falle von Vorbehalten und Bedenken vor der Herbeiführung eines ablehnenden Kabinettsbeschlusses noch einmal anzuhören, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, seine landesrechtlich legitimierten Gesetzesinitiativen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit abändern bzw. nachbessern zu können. Auf der Grundlage einer solchen Kooperation kann gemeinsam viel erreicht werden für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken. Gleichzeitig können Enttäuschungen und Verstimmungen bei den ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern vermieden werden.

Der Integrationsförderrat steht auch weiterhin zur Verfügung, um Rechtssetzungsvorhaben der Landesregierung, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken berühren, konstruktiv zu begleiten.

Der Rat bittet die Landesregierung darum, dem Gremium auch weiterhin zur Ermöglichung seiner Beratungstätigkeit Haushaltsmittel in auskömmlicher Höhe zur Verfügung zu stellen.

Der Integrationsförderrat dankt allen Ressorts der Landesregierung für die sachorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit während des gesamten Berichtszeitraumes.

Gelva Düsterhöft
Vorsitzende

**Stellungnahme der Landesregierung
nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Integrationsförderratsgesetzes
zum
3. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates
bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
Berichtszeitraum Januar 2003 bis Dezember 2003**

Schwerin, Februar 2005

Das Integrationsförderratsgesetz vom 13. Juni 2000 (GVOBl. M-V S. 264) ist am 22. Juni 2000 in Kraft getreten. Das Gesetz geht auf einen Prüfauftrag des Landtages vom 28. Januar 1999 (Drucksache 3/111) zurück.

Die nach § 9 Integrationsförderratsgesetz einzurichtende Geschäftsstelle wurde durch Entscheidung des Ministerpräsidenten beim Sozialministerium angesiedelt. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle des Integrationsförderrates unterliegen jedoch keiner Einflussnahme durch das Sozialministerium.

Dem Integrationsförderrat gehören 18 Mitglieder an. Er setzt sich gemäß § 4 Integrationsförderratsgesetz aus sieben Vertretern der Behindertenverbände, je einem Vertreter des Landkreistages, des Städte- und Gemeindetages e. V., des Sozialverbandes Deutschland und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie je einem Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Integrationsförderratsgesetz erstattet der Integrationsförderrat der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

Die Landesregierung hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Integrationsförderratsgesetz dem Parlament den Bericht zeitnah zuzuleiten und über Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Integrationsförderrates zu unterrichten.

Die Landesregierung nimmt zu den einzelnen Punkten des 3. Tätigkeitsberichtes des Integrationsförderrates wie folgt Stellung:

1. Der vom Integrationsförderrat vorgelegte Bericht enthält keine durch die Landesregierung umzusetzenden Beschlüsse.
2. Der 3. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates gibt darüber Aufschluss, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der Behindertenpolitik trotz einer schwierigen wirtschaftlichen Situation auch weiterhin eine hohe Bedeutung für die Arbeit der Landesregierung haben.
3. Im Berichtszeitraum gab es zwischen den Ressorts und dem Integrationsförderrat eine gute Zusammenarbeit. Dies wird auch im 3. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Ressorts der Landesregierung beteiligen nach § 3 Abs. 2 Integrationsförderratsgesetz den Integrationsförderrat vor dem Einbringen von Gesetzesentwürfen sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen sind.

4. Die Landesregierung konnte nicht alle Einwendungen und Empfehlungen des Integrationsförderrates berücksichtigen. Gleichwohl hatten die Ressorts der Landesregierung nach § 3 Abs. 4 Integrationsförderratsgesetz für den Fall, dass sie den Empfehlungen des Integrationsförderrates nicht nachkommen konnten, die Gründe für die Nichtrealisierung der Hinweise des Integrationsförderrates diesem schriftlich dargelegt. Auch wenn einige Vorschläge des Integrationsförderrates nicht oder noch nicht umgesetzt werden konnten, werden dennoch im 3. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates zahlreiche behinderpolitische Erfolge in der Zusammenarbeit mit der Landesregierung aufgeführt.

Der Integrationsförderrat gab auch im Berichtszeitraum 2003 für die Arbeit der Landesregierung wichtige Impulse, um den in Mecklenburg-Vorpommern eingeschlagenen Weg hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken erfolgreich weiterzugehen.

5. Unter Punkt 8.1.2 bemängelt der Integrationsförderrat, dass seine Vorschläge zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes nicht aufgenommen worden sind. Nach Auffassung des Integrationsförderrates enthält das Kommunalwahlgesetz kaum Regelungen, welche die eigenständige Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen bei den Kommunalwahlen im Wahllokal verbessert und erleichtert.

Dazu vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass der behindertengerechten Lage und Gestaltung der Wahlräume weitestgehend durch den geänderten § 12 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (Ablöseverordnung vom 15. Dezember 2003) entsprochen worden ist. Darin ist ausdrücklich geregelt, dass Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Diese Formulierung entspricht der Regelung des § 39 Abs. 1 Europawahlordnung. In Mecklenburg-Vorpommern werden regelmäßig die Europawahlen und die Kommunalwahlen gemeinsam durchgeführt, deshalb ist eine einheitliche Regelung sinnvoll.

Auch die Forderung nach dem Recht für Blinde und Sehbehinderte, mittels Stimmzettelschablonen an der Wahl teilnehmen zu können, hat in der Ablöseverordnung Berücksichtigung gefunden. In § 44 Abs. 5 Kommunalwahlordnung wird nunmehr klargestellt, dass blinde und sehbehinderte Wähler sich dieser Schablonen bedienen können.

6. Die Landesregierung wertet die Erwähnung des Themas „Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen“ im Punkt 8.2.2 des Tätigkeitsberichts dahin gehend, dass der Integrationsförderrat die Vorschläge des Staatssekretärs des Innenministeriums vom 15. Oktober 2004 positiv votiert. Das Innenministerium wird nunmehr den kraftfahrzeugführenden Landesbehörden den Hinweis geben, den Schwerbehindertenvertretungen die Möglichkeit zu eröffnen, sich einen Überblick über die zur Aussonderung vorgesehenen Fahrzeuge zu verschaffen. Weiterhin soll den Behörden nahe gelegt werden, kaufinteressierten Mitarbeitern Gelegenheit zu geben, nach Abstimmung mit der fahrzeugverwaltenden Dienststelle ein Wertgutachten fertigen zu lassen und als verbindliche Kaufpreisvorstellung dem Kaufantrag beizufügen.

7. Der vom Integrationsförderrat unter Punkt 8.2.3 empfohlene Bericht zur Situation von Studierenden mit Behinderungen im Hochschulstudium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 10. Februar 2004 dem Integrationsförderrat übersandt.
8. Die Landesregierung vertritt zu Punkt 8.1.6 des Tätigkeitsberichtes folgende Auffassung:
- a) Die Ausweisung zum Nachteilsausgleich im Erlass „Die Arbeit an der Orientierungsstufe“ wird für entbehrlich gehalten. Gleichwohl wird bei einer Novellierung eine nochmalige Prüfung zugesagt. In der täglichen Unterrichtsarbeit wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs als selbstverständliche Handlungsweise der Lehrkräfte angesehen.
 - b) Es ist erfreulich, dass die Formulierungen in der Verordnung über den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 begrüßt werden. Die Formulierung „Erleichterungen“ ist in den Verordnungstext nicht mit aufgenommen worden. Eine Schmälerung bzw. Reduzierung der Prüfungsanforderungen kann somit nicht auftreten.
 - c) Die Förderschulen zur individuellen Lebensbewältigung halten ein umfangreiches ganztägiges Angebot im Rahmen der schulischen und personellen Möglichkeiten vor. Nach den bisher geltenden gesetzlichen Grundlagen zur Ganztagschule werden für jeden am Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler 0,06 Lehrerwochenstunden zusätzlich gewährt. Es ist beabsichtigt, den Berechnungsfaktor für die Stundenzuweisung zu erhöhen.

Nach der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform“ und der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit an der Ganztagschule“ haben bisher schon Förderschulen die Anerkennung als Ganztagschule erhalten.

Die Aktivitäten in den Schulen zur individuellen Lebensbewältigung sollten in einem Konzept gebündelt und gemeinsam mit der Schulkonferenz und dem Schulträger abgestimmt werden. Ein Antrag auf Zuerkennung als Ganztagschule ist dann über das zuständige Staatliche Schulamt im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einzureichen.

Dieses Verfahren steht allen Förderschulen zur individuellen Lebensbewältigung offen. Derzeitig ist ein Konzeptentwurf über die Einbeziehung von Schülern mit Förderbedarf in die Regelschule in Arbeit.

- d) In der Borwinschule Rostock, eine integrative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, findet eine aktive und tägliche Integrationsarbeit statt.

- e) Um behindertenkompensierende EDV- bzw. IT-Technik an den Schulen des Modellvorhabens erproben zu können, kann ein Kontakt zwischen dem Integrationsförderat, unterstützenden Vereinen, Ausrüstern u. a. mit den Schulen hergestellt werden.

Die Entscheidung über Form und Maß der Arbeit und den Umfang des Engagements auf dem Gebiet integrativer Tätigkeit sollte die Schule entsprechend ihres Bedarfes und ihrer Situation treffen. Bisher liegen keine Nachfragen oder Probleme hinsichtlich dieses Themas aus den Schulen vor.

- f) Die Zustimmung zum Verordnungstext „Zur Arbeit und Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ wird zur Kenntnis genommen. Es wurde die „Kann-Bestimmung“ beibehalten, um Missverständnisse auszuschließen und die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen auf Antrag bei der entsprechenden Person zu belassen.
9. Die Landesregierung schließt sich der Auffassung des Integrationsförderrates zu Punkt 8.4 an, dass die Informations- und Kommunikationstechniken wie kein anderes Medium geeignet sind, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie beinhalten damit ein hohes Potential, insbesondere Menschen mit Behinderungen öffentliche Dienstleistungen zu erschließen, deren Inanspruchnahme auf herkömmlichem Wege nur mit hohem Aufwand möglich ist. Die Landesregierung sieht daher in der intensiven Teilhabe behinderter Menschen an zeitgemäßen Informations- und Kommunikationstechniken ein bedeutsames Anliegen. Die Vielschichtigkeit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderungen wirft andererseits Probleme auf, für die es gegenwärtig keine oder nur sehr unzureichende technische Lösungsansätze gibt. Dessen ungeachtet wird das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Innenministerium den Belangen von Menschen mit Behinderungen bei der Konzeption IT-gestützter öffentlicher Dienstleistungen nach Maßgabe geltender rechtlicher Bestimmungen und im Rahmen der technischen Möglichkeiten nach Maßgabe des Haushalts Rechnung tragen.
10. Der Anregung im Punkt 12 2. Absatz, bei zukünftigen Gesetzesinitiativen des Integrationsförderrates diesen vor der Herbeiführung eines abzulehnenden Kabinettsbeschlusses noch einmal anzuhören, kann die Landesregierung nicht entsprechen.
11. Die Entscheidung zu Gesetzesinitiativen des Integrationsförderrates kann nur die Landesregierung, damit das Kabinett, treffen. Den federführenden Ressorts ist es deshalb nicht möglich, den Entscheidungen des Kabinetts vorzugreifen. Allenfalls wäre im Einzelfall eine zweite Kabinettsbefassung möglich. Die Landesregierung wird bei Initiativen des Integrationsförderrates die Notwendigkeit für ein solches Verfahren im Einzelfall prüfen.
12. Der Bitte des Integrationsförderrates (Punkt 12 4. Absatz), dem Gremium auch weiterhin zur Ermöglichung seiner Beratungstätigkeiten Haushaltsmittel in auskömmlicher Höhe zur Verfügung zu stellen, kann die Landesregierung nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grundlagen entsprechen.

In der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken sieht die Landesregierung eine wichtige behindertenpolitische Aufgabe. Die Landesregierung unterstützt deshalb das Ziel des Integrationsförderrates, Chancengleichheit herzustellen und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken zu beseitigen.

Die Landesregierung dankt dem Integrationsförderrat für die engagierte und konstruktive Arbeit sowie für die gute Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.